59. JAHRGANG • DEZEMBER
12
2005

Städte- und Gemeinderat

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

THEMA

Hartz IV

AUSSERDEM

Integration

Haushalt

StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199–201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt" · G 20167

STÄDTE- UND GEMEINDERAT
Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Die Kosten der bislang größten Arbeitsmarktreform „Hartz IV“ laufen aus dem Ruder - und der Bund gibt sich ahnungslos. Abenteuerliche Modellrechnungen werden aufgestellt, wie viel die Kommunen in diesem Jahr zusätzlich an Sozialhilfe zu zahlen hätten, hätte es nicht die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe gegeben. Der frühere Wirtschaftsminister Wolfgang Clement wollte gar den Zuschuss des Bundes zu den Unterkunfts- und Heizkosten der Hartz IV-Empfänger streichen - mit dem Hinweis, die Kommunen seien bereits überreichlich entlastet worden.

Tatsächlich kennzeichnen die Hartz IV-Reform fast ein Jahr nach In-Kraft-Treten drei Dinge. Zum einen werden unter der neuen Grundsicherung für Arbeit Suchende deutlich mehr Leistungen abgerufen als vorausgesehen. Zum zweiten ist die zugesagte Entlastung von 2,5 Milliarden Euro jährlich bundesweit auf den Konten vieler Städte und Gemeinden nicht zu erkennen. Und zum dritten bleibt ein Großteil der Belastung an den nordrhein-westfälischen Kommunen hängen.

Einiges ist schiefgelaufen bei dem Jahrhundertwerk. Wer wem wie viel zu zahlen hat, ist in dem Gestrüpp finanzieller Wechselbeziehungen nicht mehr zu erkennen. Umso mehr kommt es darauf an, dass die im Oktober angelaufene Revision präzise, brauchbare Daten hervorbringt. Der Versuch des Bundes, mit Zahlen fernab jeder nachprüfbaren Verwaltungsstatistik das Ergebnis zu seinen Gunsten zu beeinflussen, hat das Problem einer Klärung nicht näher gebracht.

Dass es mehr so genannte Bedarfsgemeinschaften gibt als geplant, hat mehrere Gründe: unzureichende Definition im SGB II, kürzere Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I sowie - schlimm genug - steigende Arbeitslosigkeit. Auf all dies haben die Kommunen keinen Einfluss. Es wäre daher unredlich, sie mit den daraus entspringenden Kosten zu belasten. Der viel zitierte Sozialbetrug - bereits aus der Sozialhilfe bekannt - schlägt dabei gar nicht so sehr zu Buche.

Es zeugt von sozialpolitischer Vernunft, dass die neue Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD die Clementschen Kürzungspläne bei Unterkunft und Heizung ad acta gelegt hat. Solange es keine genaueren Daten gibt, muss der Bundesanteil von 29,1 Prozent erhalten bleiben. Auch die Absicht, die Kriterien der Bedarfsgemeinschaften zu überprüfen und die eigene Wohnung für unter 25-Jährige an strenge Bedingungen zu knüpfen, ist im Sinne der Kommunen. Denn die versprochene finanzielle Entlastung ist dringend nötig - und der Image-Schaden einer Hartz IV-Pleite wäre für alle politischen Ebenen unermesslich.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis

Rechtsgrundlagen - Organisation - Aufgaben, v. Dr. Manfred Wichmann, Hauptreferent beim StGB NRW, 5. überarb. u. erw. Aufl., 2006, 590 S., 15,8 x 23,5 cm, fester Einband, 86 Euro, ISBN 3 503 09021 5, www.esv.info/3-503-09021-5, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Fax: 030-250085-870

Rechtzeitig zur Vorbereitung auf die Winterdienstsaison liegt das Standardwerk der kommunalen Praxis in neuer Auflage vor. Es beschreibt ausführlich die Rechtsgrundlagen für Straßenreinigung und Winterdienst in Städten und Gemeinden. Zudem bezieht es viele aktuelle Grundsatzentscheidungen der Obergerichte und des Bundesgerichtshofes ein. Auch Probleme aus der Praxis werden geschildert und Lösungen aufgezeigt. Zahlreiche Beispiele, Vertrags- und Satzungsmuster sowie Anhänge ergänzen die Abhandlung. Dank des detaillierten Stichwortverzeichnisses mit Verweisen auf die Randnummern können einzelne Rechtsfragen rasch nachgeschlagen werden. Keine bisher in Praxis, Rechtsprechung und Literatur relevant gewordene Problematik wird dabei ausgespart. Der Ratgeber ist ein ideales Nachschlagewerk für reinigungspflichtige Bürger und ein absolutes Muss für jeden Reinigungs- und Winterdienstverantwortlichen.

Die Route des Regenwassers

Hrsg. v. d. Emscher Genossenschaft, DIN A 4, 89 S., zu bez. bei der Emscher Genossenschaft, Kronprinzenstr. 24, 45120 Essen oder im Internet unter www.eglv.de

Immer mehr Fläche in Städten und Gemeinden wird bebaut und ist damit versiegelt. Niederschläge können nicht mehr vom Boden aufgenommen werden, sondern fließen über die Kanalisation ab. Seit 1994 fördert die Emscher Genossenschaft mittels zahlreicher vom Land NRW unterstützter Programme den Umwelt schonenden Umgang mit Regenwasser. Seitdem wurden mehr als 130 Pilotprojekte zur Entsiegelung und Versickerung mit insgesamt 1,4 Mio. Quadratmetern Fläche realisiert. 17 prägnante Beispiele wurden zwischen 1999 und 2001 zu einer „Route des Regenwassers“ zusammengefasst, die in der gleichnamigen Broschüre vorgestellt wird. Darunter sind überregional bekannte Projekte wie das ehemalige Straßenbahndepot in Dortmund, das Aldi-Logistik-Zentrum in Essen oder die Firma Rockwool in Gladbeck, aber auch weniger bekannte Beispiele wie die Hiberniaschule in Herne, die Siedlung „An der Kommende“ in Bottrop oder der Bauverein Lünen.

INHALT

59. Jahrgang
Dezember 2005

BÜCHER UND MEDIEN 4
NACHRICHTEN 5

THEMA **HARTZ IV**

UWE LÜBKING
Für und Wider die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit 6

CHRISTIANE SCHÖNEFELD
Ein Jahr Hartz IV aus Sicht der Agentur für Arbeit NRW 9

ULRICH ODEBRALSKI
Die Hartz IV-Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis 12

Dokumentation: Düsseldorfer Erklärung zur Arbeitsmarkt-Integration bedürftiger Arbeit Suchender 14

MARTIN HUSTADT
Konzept, Nutzen und Praxis der so genannten Ein-Euro-Jobs 16

ALFRED HOLZ
Erfahrungen der Gemeinde Senden im Hartz IV-Optionskreis Coesfeld 18

CLAUS HAMACHER, ANDREAS WOHLAND
Die finanziellen Auswirkungen von Hartz IV auf die Kommunen 20

Dokumentation: Rahmenvereinbarung zu Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften 23

CARSTEN GREIWE
Hilfe für Problemstadtteil durch „Mo.Ki - Monheim für Kinder“ 25

HANS SCHUMANN, PETER TIRLAM
Das Projekt „Haushaltskonsolidierung“ der Kreissparkasse Köln 27

Ausbildung zum Umweltassessor 29

IT-NEWS 32
GERICHT IN KÜRZE 33

Titelfoto: wolterfoto

Kritik an Ausweitung des Flugbetriebs Düsseldorf

Die Entscheidung von NRW-Verkehrsminister Oliver Wittke, mehr Starts und Landungen auf dem Flughafen Düsseldorf zuzulassen, stößt auf Widerstand im Umland. Bürgerinitiativen und Aktionsgruppen wollen gegen die Ausweitung der Flugbewegungen klagen. Auch Städte aus der Umgebung von Düsseldorf, darunter **Kaarst**, **Korschenbroich**, **Meerbusch**, **Ratingen**, **Tönisvorst**, **Willich** und **Dormagen**, prüfen rechtliche Schritte. Nunmehr sind in Düsseldorf zwischen 6 und 22 Uhr für acht Stunden 45 statt bisher 38 Flugbewegungen pro Stunde auf der Haupt- und der Parallelbahn zulässig. Zwischen 22 und 23 Uhr dürfen statt bisher im Winter 15 und im Sommer 25 künftig einheitlich 36 Maschinen landen. Mitte November haben Verkehrsminister Wittke und Vertreter der Umland-Kommunen einen „Runden Tisch Flughafen Düsseldorf" vereinbart, der die Erfahrungen mit der neuen Betriebsregelung auswerten soll.

Mehr Gäste durch Weltjugendtag

Der katholische Weltjugendtag Ende August 2005 in Köln war ein Erfolg für die nordrhein-westfälische Tourismusbranche. 17,4 Prozent mehr Gäste als in 2004 besuchten im August die Beherbergungsbetriebe, teilte das NRW-Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mit. Dabei verbuchten allerdings nicht die Hotels und Pensionen die höchsten Zuwachsraten, sondern Einrichtungen, die üblicherweise von jüngeren Menschen besucht werden.

Weiterhin Schäden in den Wäldern zwischen Rhein und Weser

Der Zustand des nordrhein-westfälischen Waldes bleibt kritisch. Nach dem aktuellen Waldschadensbericht des NRW-Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist jeder vierte Baum in NRW deutliche Schäden auf. Insgesamt sind mittlerweile 70 Prozent der Bäume deutlich oder schwach geschädigt. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich zwar der Zustand der Buchen erholt, die Schäden bei Eichen und Fichten haben aber wieder zugenommen. Hauptverantwortlich für die Schäden sind - so der Bericht - Luftschadstoffe, die sich über Jahrzehnte im Waldboden angereichert haben.

Konferenz zu deutsch-französischen Städtepartnerschaften

Die deutschen kommunalen Spitzenverbände und die französische Bürgermeistervereinigung AMF laden für den 24. und 25. Januar 2005 zu einer Konferenz über deutsch-französische Kommunalpartnerschaften nach Berlin ein. Die Federführung liegt beim Deutschen Städte- und Gemeindebund. Die Konferenz findet kurz nach dem Jahrestag des Deutsch-Französischen Freundschaftsvertrages statt, der am 22. Januar 1963 unterzeichnet wurde, und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Zukunft der Städtepartnerschaften sowie weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. So tagen im Rahmen der Konferenz vier Arbeitsgruppen zu den Themen „Zukunftsicherung der Partnerschaften", „interkommunale Zusammenarbeit", „Schulung und Mitarbeiteraustausch" sowie „Zukunft der Daseinsvorsorge".

European Energy Award für NRW-Kommunen

Als erste Kommunen in Deutschland haben die Gemeinde Ostbevern und die Stadt Münster den European Energy Award in Gold erhalten. Der Preis wird vergeben für besonders effizienten Umgang mit Energie auf kommunaler Ebene. **Ostbevern** hatte bereits 2004 einen silbernen „Energie-Oskar" erhalten. Die Gemeinde installierte unter anderem im Schul- und Sportzentrum Gebäudeleittechnik für die Nahwärmeversorgung und richtete eine zentrale Energiedatenbank im Bereich Gebäudemanagement ein. Außerdem wurde eine Internet-Präsentation zum Thema „Umwelt, Klima und Energie" gestaltet. Weitere Auszeichnungen gingen in NRW an die Städte Bottrop und **Brakel** sowie die Gemeinde **Nottuln**. Insgesamt liegen damit 14 von bundesweit 17 Städten und Gemeinden, die mit dem European Energy Award ausgezeichnet worden sind, in Nordrhein-Westfalen.

Vorreiter bei der Verstromung von Grubengas

NRW hat beim Aufbau von Grubengasanlagen weltweit eine Vorreiterrolle übernommen. Wie NRW-Wirtschaftsministerin Christa Thoben anlässlich der ersten internationalen Konferenz zur Kontrolle und Nutzung von Grubengas in Peking mitteilte, seien allein 2004 mehr als 710 Mio. Kilowattstunden Strom in NRW aus Grubengas gewonnen worden. Hinzu kämen 57 Mio. Kilowattstunden Wärme, die bei der Verstromung anfallen. Die Elektrizitätsmenge reicht aus, um mehr als 200.000 Haushalte mit Strom zu versorgen. In den vergangenen vier Jahren hat sich die Anzahl der mit Grubengas betriebenen Heizkraftwerke in NRW von 16 auf mehr als 120 erhöht. Durch konsequente Nutzung von Grubengas konnte im vergangenen Jahr in NRW der Ausstoß von Treibhausgasen um rund 3,6 Mio. Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent vermindert werden.

79 Tsunami-Opfer aus Nordrhein-Westfalen

Insgesamt 79 Menschen aus Nordrhein-Westfalen sind bei der verheerenden Flutwelle Ende Dezember 2004 in Südasien ums Leben gekommen oder danach ihren Verletzungen erlegen. Nach Angaben des NRW-Innenministeriums ist das Schicksal von sechs Menschen immer noch ungeklärt. Insgesamt waren damals 698 Deutsche als vermisst gemeldet. Bei dem Tsunami am Zweiten Weihnachtstag 2004 fanden mehr als 200.000 Menschen den Tod.

Option ist keine Lösung auf Dauer

Foto: Baltsch

Für die Vermittlung von Langzeitarbeitslosen braucht es eine überregionale Infrastruktur wie die der Agentur für Arbeit

Eine Verpflichtung der Kommunen zur Betreuung der Langzeit-Arbeitslosen würde viele Städte und Gemeinden überfordern und zu einer Arbeitsvermittlung „erster und zweiter Klasse" führen

Das Gesetz „Grundsicherung für Arbeit Suchende" (SGB II) ist nunmehr fast ein Jahr in Kraft. Mit dem Gesetz wurde das Nebeneinander zweier Fürsorgesysteme, nämlich der Arbeitslosenhilfe und der Hilfe zum Lebensunterhalt für Erwerbsfähige, überwunden. Das SGB II schafft ein neues Leistungsrecht, das den Hilfebedarf erwerbsfähiger Personen - unabhängig von ihrer früheren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung - absichert.

DER AUTOR
Uwe Lübking ist Beigeordneter für Soziales beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Es war eine langjährige Forderung der kommunalen Spitzenverbände, diesem Personenkreis Zugang zu den beschäftigungspolitischen Eingliederungsmaßnahmen zu gewähren. Bei der Umsetzung ist der Gesetzgeber von der Prämisse ausgegangen, dass Arbeitslosigkeit - vor allem Dauerarbeitslosigkeit - ein soziales Problem darstellt, das nur im Zusammenwirken von zentralen und regionalen Verwaltungsinstitutionen gelöst werden kann.

Bis Ende August 2005 haben sich bundesweit 356 Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Agenturen für Arbeit gegründet. Alle diese Jobcenter haben ein Arbeitsmarktprogramm erstellt, das zwischen den Trägern abgestimmt wurde. Das Konstrukt der Arbeitsgemeinschaft bietet die Chance, die Vorteile der bundesweiten Organisation der Bundesagentur für Arbeit - insbesondere die Kenntnis überregionalen Arbeitsmarktpotenzials - zu verbinden mit den Kenntnissen der Kommunen über die intensive persönliche Betreuung der Arbeit Suchenden, insbesondere durch flankierende Eingliederungsleistungen.

EXPERIMENT OPTIONSKOMMUNEN

Der Gesetzgeber hat es darüber hinaus zugelassen, dass in 69 Kreisen und kreisfreien Städten kommunale Träger - so genannte Optionskommunen - die Betreuung und Wiedereingliederung der Langzeitarbeitslosen allein übernommen haben, wobei einzelne Aufgaben, beispielsweise die berufliche Rehabilitation, nach wie vor von der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen werden. Das Optionsmodel ist in der Experimentierklausel des SGB II auf sechs Jahre angelegt.

Gleichwohl gibt es Stimmen, die vor Auslaufen dieser Experimentierklausel und vor Evaluation der Modelle eine einseitige Kommunalisierung des SGB II und damit der Langzeitarbeitslosigkeit fordern. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben sich bis zur konkreten Diskussion über das SGB II mehr als zehn Jahre lang gemeinsam gegen alle Versuche gewehrt, die Arbeitslosenhilfe abzuschaffen und die Betreuung der Langzeitarbeitslosen den Kommunen aufzubürden. Diese gemeinsame Linie wurde allerdings im Vorfeld der Beratungen des SGB II verlassen. Seitdem gibt es unterschiedliche Positionen innerhalb der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene.

Im Wesentlichen begründen die Befürworter einer Kommunalisierung ihre Position damit, dass die kommunale Ebene bürgernäher Leistungen aus einer Hand für Arbeitslose anbieten könnte. Es seien unauflösliche Zuständigkeitsprobleme geschaffen worden, die einer klaren Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung entgegenstünden.

Die Kommunalisierungsbefürworter gehen weiter davon aus, dass die Kommunen mit Hilfe privater, gemeinnütziger und kommerzieller Anbieter die Langzeitarbeitslosigkeit wirksamer bekämpfen könnten als eine flächendeckend aufgestellte, zentral und hierarchisch gesteuerte Behörde. Kommunen seien näher am Arbeitsmarkt wie auch näher an den Personen mit Integrationsschwierigkeiten und könnten deshalb durch die lokalen Netzwerke diese effektiver in den Arbeitsmarkt integrieren. Dabei muss man freilich flächendeckend solche Netzwerke als vorhanden und intakt unterstellen.

STRUKTURELLE HINDERNISSE

Bei genauerer Betrachtung können die Argumente für eine Kommunalisierung nicht überzeugen. Diese würde weder den Interessen der Arbeitsmarktpolitik noch dem Interesse der Städte und Gemeinden, insbesondere aber nicht dem der Arbeit Suchenden gerecht. Die Argumente gegen eine Kommunalisierung sind dabei nicht allein finanzieller, sondern auch struktureller Natur.

Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit würde die organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Mehrheit der Städte, aber auch der Kreise, überfordern. Gerade die strukturschwächsten Kommunen hätten die größten Probleme zu bewältigen. Sie wären nicht in der Lage, die derzeit rund 4,5 Millionen Grundsicherungsempfänger und ihre Angehörigen zu qualifizieren und in Arbeit zu vermitteln.

Das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit kann darüber hinaus nicht allein durch Betreuung und Vermittlung gelöst werden, sondern primär durch eine Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Verantwortung und die Möglichkeiten hierzu liegen beim Bund. Wer für die Wirtschaftspolitik verantwortlich ist, muss auch für die Unterstützung, Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen zuständig sein.

Mit einer Kommunalisierung hätten die Kommunen die politische Verantwortung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, ohne über die politischen Instrumente zur Gegensteuerung zu verfügen. Der Bund würde aus seiner Verantwortung für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit entlassen. Die Bundesagentur ist nicht zuletzt über die Arbeitslosenversicherung eng mit dem arbeitsmarktpolitischen Geschehen verbunden und insoweit ein wichtiger Akteur bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Notwendigkeit der Einbeziehung des Bundes ergibt sich somit aus seiner wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Verantwortung.

TRENNUNG DES ARBEITSMARKTES

Die Kommunalisierung würde zu einer faktischen Trennung des Arbeitsmarktes in eine weniger problematische Gruppe mit größeren Vermittlungschancen in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und eine schwer vermittelbare, in der Regel problembeladenere Gruppe in der Verantwortung der Kommunen führen. Dies bedeutet in der Praxis Arbeitsämter „erster und zweiter Klasse". Die damit verbundene Stigmatisierung würde die Integration der Langzeitarbeitlosen in den Arbeitsmarkt weiter erschweren.

Die Vermittlung wäre faktisch auf den örtlichen Wirkungskreis der Kommunen begrenzt. Dies führt zum Ausschluss überörtlicher, regionaler und bundesweiter Vermittlungsperspektiven. Mobilitätsanforderungen an Arbeit Suchende als Voraussetzung zu ihrer Wiedereingliederung liefen leer.

KAMPF DEM AMTSDEUTSCH

Wer kennt das nicht: Ein Brief von der Verwaltung, den man auch beim dritten Lesen nicht versteht. Ein Online-Projekt der Sprachwissenschaftler der Ruhr-Uni Bochum (RUB) aus dem Fachbereich Angewandte Linguistik um Professor Dr. Hans-Rüdiger Fluck und Michaela Blaha soll hier Abhilfe schaffen. Alle deutschen Kommunen können sich im Internet unter **www.rub.de/idema** anmelden und fünf Jahre lang die Hilfe der Forscher in Anspruch nehmen. Sie formulieren in einem interdisziplinären Team Amtsdeutsch um, finden verständlichere Wörter für sperrige Begriffe aus der Verwaltungssprache - und das rechtlich präzise und korrekt. Nach und nach soll so ein sich selbst erweiterndes Online-Wörterbuch entstehen. Der Service kostet je nach Größe der Kommune 500 bis 10.000 Euro für die gesamte Laufzeit.

Im Übrigen muss der Auffassung widersprochen werden, alle Kommunen in Deutschland würden über die notwendige Erfahrung in beschäftigungspolitischen Maßnahmen verfügen. Das Gegenteil ist der Fall. Das geringe Interesse der Option dürfte dies belegen. Unstreitig verfügen viele Kommunen über Erfahrung, persönliche Dienstleistungen für Langzeitarbeitslose zu erbringen. Dies darf aber nicht verwechselt werden mit der Übernahme der komplexen Aufgabe der Qualifizierung, Betreuung, Beratung und Vermittlung für Langzeitarbeitlose.

Die Befürworter selbst räumen ein, dass auch bei einer kommunalen Aufgabenträgerschaft die Bundesanstalt für Arbeit in die Aufgabendurchführung eingebunden und von den Kommunen beispielsweise mit Vermittlungsaufgaben beauftragt werden sollte. Darüber hinaus haben die Optionskommunen sich für nicht in der Lage erklärt, etwa die Berufsberatung für Jugendliche oder die berufliche Rehabilitation zu übernehmen.

MOBILITÄT GEFORDERT

Es ist geradezu paradox, in einer globalisierten Wirtschaft mit hohen Anforderungen an die regionale Mobilität von Arbeitskräften Effizienzgründe für eine Kommunalisierung der Arbeitsvermittlung anzuführen. Es gibt bislang keine Belege dafür, dass Kommunen effektiver Arbeitsvermittlung betreiben als die Bundesagentur für Arbeit.

Wie das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in seinem Kurzbericht vom 1. September 2005 zur Reform der Arbeitsverwaltung feststellt, dürften unzureichende Kenntnisse des nationalen Arbeitsmarktes nicht zu mehr Transparenz, sondern zur Segmentierung des Arbeitsmarktes führen. Auch gibt es für die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit europaweit nichts Vergleichbares. Ganz im Gegenteil: In Großbritannien hat man sich nach mehrjährigen Modellversuchen entschlossen, die Kommunen nicht in die Umsetzung einzubeziehen.

Soweit darf es in Deutschland nicht kommen. Vielmehr soll das Arbeitsgemeinschaftsmodell fortgeführt werden. Dieses bietet ungeachtet der Anlaufschwierigkeiten für die betroffenen Arbeit Suchenden erhebliche Vorteile, da hier Leistung aus einer Hand angeboten werden kann. Die Träger der Grundsicherung können ihre Stärken in die Arbeitsgemeinschaft einbringen und die Übergänge vom Arbeitslosengeld I in das Arbeitslosengeld II besser organisieren.

ARGE MIT ANLAUFSCHWIERIGKEITEN

Unstreitig gab und gibt es Defizite in den Arbeitsgemeinschaften. Die Errichtung erfolgte unter erheblichem Zeitdruck. Eine vollständige Arbeitsfähigkeit ist vielfach noch nicht erreicht. Personalwirtschaftliche Fragen, Softwareprobleme, Differenzen um zentrale oder dezentrale Entscheidungsstrukturen lähmten zum Teil die Zusam-

Finanzielle Auswirkungen von Hartz IV

Gemeinsamer Appell der sozialpolitischen Konferenz in Monschau vom 27.09.2005 zu den finanziellen Auswirkungen der Hartz IV-Reform unter Beteiligung des Städte- und Gemeindebundes NRW, des Kreises Aachen sowie der Städte Xanten, Baesweiler und Monschau

Die Konferenzteilnehmer stellen fest, dass es aufgrund der Umsetzung der Reformen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) zum 01.01.2005 sowohl zu finanziellen Verwerfungen zwischen den kommunalen Trägern (Kreisen und kreisfreien Städten) als auch im kreisangehörigen Raum gekommen ist. Das Gesetzesziel der finanziellen Entlastung der Kommunen ist bei zahlreichen Gebietskörperschaften, welche durch die Systemumstellung belastet werden, eindeutig verfehlt worden.

Die Konferenzteilnehmer appellieren daher sowohl an den Bundes- wie auch an den Landesgesetzgeber, im Rahmen des in § 46 SGB II geregelten Revisionsverfahrens sowie der anstehenden Novellierung des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) folgende Positionen hinsichtlich der weiteren Umsetzung der Arbeitsmarktreformen zu berücksichtigen:

1. Über das Revisionsverfahren ist sicherzustellen, dass die bundespolitisch zugesagte finanzielle Entlastung der Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in Höhe von 2,5 Mrd. Euro bundesweit tatsächlich erreicht wird und die Finanzmittel tatsächlich allen Bundesländern zugute kommen und auch in vollem Umfang und ungekürzt an die kommunale Ebene weitergeleitet werden.
2. Die adäquate und zugesicherte Finanzierung aus Bundesmitteln ist langfristig sicherzustellen.
3. Das Land NRW ist gefordert, bezüglich der inakzeptablen Verwerfungen innerhalb der kommunalen Familie einen permanenten Ausgleichsmechanismus zu schaffen, damit auch kreisangehörige Gemeinden von den zugesagten Entlastungen profitieren und keine Belastungen aufgrund der Systemumstellung entstehen. Gemäß den ursprünglichen Zusagen darf keine Kommune durch die Reform netto eine Mehrbelastung erfahren.
4. Für diesen interkommunalen Ausgleich eignen sich insbesondere die aufgrund der Systemumstellung eingetretenen Wohngeldeinsparungen des Landes in der Größenordnung von mindestens 450 Mio. Euro. Eine Reduzierung dieser Finanzmasse um den Sonderausgleich Ost von zurzeit 220 Millionen Euro ist nicht zu akzeptieren.
5. Das Ziel der verbesserten Qualität der Betreuung der arbeitslosen und Arbeit suchenden Menschen kann nur durch die Dezentralisierung von Sach- und Finanzverantwortung erreicht werden.

Die Konferenzteilnehmer vertreten gemeinsam die Auffassung, dass das Gesetzesziel der finanziellen Entlastung der kommunalen Gebietskörperschaften nur unter Berücksichtigung der v.g. Leitsätze zu erreichen ist

menarbeit ebenso wie unterschiedliche Auffassungen zu Weisungsrechten. Gleichwohl ist die Arbeitsgemeinschaft ein zukunftsfähiges Modell:

1. Mit dem SGB II sind den kommunalen Trägern wie auch der Bundesagentur für Arbeit Kernkompetenzen übertragen worden. Durch das Arbeitsgemeinschaftsmodell können diese im Interesse der Arbeit Suchenden wirksam gebündelt werden.
2. Es handelt sich nicht um eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung. Die Arbeitsgemeinschaft, die erkennbar auch für die jeweilig zuständigen Verwaltungsträger auftritt, ändert nichts an der klaren Zuordnung der jeweiligen Kompetenzen auf die zuständigen Verwaltungsträger.
3. Mit der am 1. August 2005 zwischen Deutschem Städtetag und Deutschem Städte- und Gemeindebund, dem Bundeswirtschafts- und Arbeitsministerium sowie der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossenen Rahmenvereinbarung wird eine Steuerung über Zielvereinbarungen festgeschrieben. Dieses Instrument bietet eine geeignete Kooperationsform zwischen Bund und Kommunen. Die Rahmenvereinbarung stärkt die dezentrale Aufgabenwahrnehmung.

Für den Erfolg der Arbeitsgemeinschaften ist es unter anderem notwendig, dass weitgehende Kompetenzen auf die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften übertragen werden, dass die Mitarbeiter ausreichend qualifiziert werden und sie das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium flexibel anwenden können, und nicht zuletzt, dass das SGB II sowie die Konstruktion der Arbeitsgemeinschaft ausreichend Zeit erhält, sich zu bewähren. Selbstverständlich muss den Arbeitsgemeinschaften eine aufgabenadäquate finanzielle Ausstattung als unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen der Reform zur Verfügung stehen.

AUSWIRKUNGEN UNKALKULIERBAR

Die Übertragung der Zuständigkeit für das SGB II auf die Kommunen wäre mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Die Kosten der Umsetzung des SGB II dürften bei ca. 40 Mrd. Euro liegen. Es ist derzeit verfassungsrechtlich nicht sichergestellt, dass bei Übertragung der Aufgabe auf die Kommunen auch die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Die aktuelle Diskussion über die Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten zeigt die Unzulänglichkeiten des derzeitigen Finanzierungssystems. Dies würde noch verschärft.

Erschwerend kommt hinzu, dass ein System für den Finanztransfer gefunden werden müsste, dass den Veränderungen der Arbeitslosenzahlen wie auch den regionalen Unterschieden Rechnung trägt. Bisherige Vorschläge können nicht überzeugen. Einzelne Bundesländer haben vorgeschlagen, ein Finanzierungssystem über die Länder zu wählen. Die Diskussion über die Weitergabe der Wohngeldeinsparungen der Länder an die Kommunen zeigt nachdrücklich die Gefährlichkeit dieses Weges.

Das Optionsmodell ist in der Experimentierklausel des SGB II auf sechs Jahre angelegt. Es gibt keinen Sinn, vor Ablauf dieser Frist und vor Auswertung der Erfahrungen organisatorische Veränderungen - insbesondere mit Blick auf die Zuständigkeiten - vorzunehmen. Bislang liegen keine nachvollziehbaren Daten vor.

Nach Ablauf der Experimentierklausel und nach der Evaluation sind die gesetzgeberischen Konsequenzen zu ziehen. Voraussetzung bleibt, dass auf der einen Seite den zugelassenen Trägern die gleichen Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb geboten werden, auf der anderen Seite aber auch die strukturellen Mängel des Arbeitsgemeinschaftsmodells abgestellt werden. Wenn die politischen und finanziellen Rahmenbedingungen stabil bleiben und die genannten Schwachstellen beseitigt werden, kann die Konstruktion der Arbeitsgemeinschaft als erfolgreiches Modell weiterentwickelt werden.

Größte Sozialreform der Bundesrepublik

Foto: wolterfoto

Die Agentur für Arbeit spielt weiterhin eine maßgebliche Rolle bei Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wurde aus Sicht der Bundesanstalt für Arbeit ein entscheidender Schritt hin zur Verantwortungsgesellschaft getan

Das Vierte Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt „Hartz IV" fasst seit Januar 2005 die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeit Suchende zusammen. Doppelzuständigkeiten und „Verschiebebahnhöfe" zwischen Kommunen und Arbeitsagenturen gehören der Vergangenheit an. Die Kompetenzen zur Integration von Arbeitslosen konzentrieren sich in den Arbeitsgemeinschaften (ARGE). Die bisherigen Empfänger kommunaler Sozialhilfe als erwerbsfähige Hilfebedürftige können erstmals die Integrationsdienstleistungen des Sozialgesetzbuches III nutzen.

DIE AUTORIN

Christiane Schönefeld ist Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit

Die Komplexität des Rechtsrahmens und Kompromisse bei der Gesetzgebung haben jedoch auch Fehlentwicklungen gefördert, die vor dem Hintergrund knapper Haushalte die Erreichung der Reformziele erschweren. Die Komplexität der Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Einbindung der Optionskommunen in die Gesamtsystematik beeinträchtigen zusätzlich die Wirkung der Reform. Die Euphorie des Aufbruchs ist einiger Ernüchterung gewichen - so eine erste Bilanz aus Sicht der Regionaldirektion NRW der BA.

Unter hohem Zeitdruck, begleitet von einer kritischen Öffentlichkeit und vor dem Hintergrund dreier Wahlen in Nordrhein-Westfalen wurde die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, das Herzstück der Arbeitsmarktreformen, umgesetzt. Seit Juli 2005 arbeiten landesweit 44 Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) von Kommunen und Agenturen für Arbeit.

Dabei sind die sozialen Herausforderungen höher, die Unterschiede zwischen einer straff organisierten Körperschaft des Bundes sowie einer kommunalen Verwaltung größer und die Interessenlagen differenzierter als erwartet. Dennoch erweist sich die Bündelung lokaler Kompetenzen mit den Erfahrungen der Agenturen für Arbeit als zukunftsfähig.

GELD FÜR 1,5 MILLIONEN MENSCHEN

Rund 350.000 Arbeitslosenhilfeempfänger und ebenso viele Sozialhilfeempfänger wurden zum Jahresbeginn 2005 gemeinsam mit den kommunalen Partnern termingerecht auf die neue Leistung umgestellt. Trotz aller Widrigkeiten wurde die Auszahlung für 700.000 Bedarfsgemeinschaften in NRW sichergestellt. Mittlerweile ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften auf über 810.000 gestiegen. Mehr als 1,5 Millionen Menschen in NRW leben von Leistungen nach dem SGB II.

Zur Leistungsberechnung, Bescheid-Erteilung und Dokumentation der individuellen Bedarfslage musste kurzfristig eine neue Software entwickelt werden. Das SGB II wurde am 24.12.2003 verabschiedet. Durch das kommunale Optionsgesetz vom 30.06.2004 erfuhr es nochmals eine wesentliche Änderung. Die gemeinsame Trägerschaft von Kommunen und Agenturen für Arbeit erzwang eine Softwarelösung, die nicht nur im Intranet der BA, sondern internetbasiert funktioniert, damit auch an kommunalen Standorten, die noch nicht an den Server der BA angeschlossen sind, Leistungen bewilligt werden können.

Hierzu wurde in Rekordzeit von T-Systems das Verfahren „Arbeitslosengeld II - Leistungen zum Lebensunterhalt", kurz A2LL, entwickelt. Bezieher von Arbeitslosengeld sind im Gegensatz zu Sozialhilfeempfängern auch kranken-, renten- und pflegeversichert. Für diese wesentliche Neuerung der Sozialgesetzgebung war ein komplett neues Sozialversicherungstool notwendig. Die Entwickler von A2LL hatten hierfür nur neun Monate Zeit. Die knappe Frist wirkte sich negativ auf die Stabilität und die Anwenderfreundlichkeit aus.

Bereits ab Mitte Oktober 2004 wurden in das System Leistungsanträge eingegeben. Dabei kam es immer wieder zu Störungen und Ausfällen. Dank des großen Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen und Agenturen für Arbeit - verbunden mit Schichtdienst, Überstunden und Wochenenddiensten - konnte die Auszahlung der Leistung zum Jahreswechsel 2005 sichergestellt werden.

Grafik: Lehrer / StGB NRW

◀ *In Nordrhein-Westfalen gibt es 44 Arbeitsgemeinschaften von örtlicher Agentur für Arbeit und Kommunen (gelb) sowie acht Optionskreise und zwei Optionskommunen (rot)*

Nach wie vor sind nicht alle Module für eine optimale Anwendung verfügbar. Zeitaufwändige Umgehungslösungen bei der Antragsbearbeitung sind an der Tagesordnung. Derzeit ist das System noch ohne Alternative. Kein anderes System kann die Daten zur Verfügung stellen, die für die umfangreiche Datenerhebung nach § 51 SGB II erforderlich ist. Dennoch bleibt die Software eine Schwachstelle, deren Optimierung dringend erforderlich ist.

MEHR DATEN ALS NÖTIG?

Für die neue Leistung „Arbeitslosengeld II" wurden in kurzer Zeit Antragsvordrucke von Fachleuten der BA, Experten aus dem Bereich der Sozialhilfe sowie dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge erstellt. Dennoch wurde der bis zu 16 Seiten umfassende Vordruck stark kritisiert. Insbesondere wurde bemängelt, dass Daten erhoben werden, die für die Entscheidung über den Leistungsanspruch nicht notwendig sind.

Zur Information der Antragsteller hat die Bundesagentur für Arbeit deshalb ein ausführliches Merkblatt aufgelegt, das die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II erläutert. Zusätzlich wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ergänzende Ausfüllhinweise zur Verfügung gestellt. Diese erläutern, welche Informationen bei welcher Fallgestaltung erforderlich sind. Die Erfahrungen mit dem Antragsvordruck seit dem ersten Versand im Juli 2004 fließen in die Fortentwicklung des Formulars ein, die mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten abgestimmt wird.

In NRW beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe SGB II der Landesregierung mit dem Datenschutz. Beteiligt sind das Arbeitsministerium, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Regionaldirektion NRW der BA. Hier wurden beispielsweise Schulungen unter Beteiligung von Mitarbeitern der Landesdatenschutzbeauftragten konzipiert, bei denen Mitarbeiter aus den ARGEn umfassende Information zu den Anforderungen des Datenschutzes bei der Umsetzung des SGB II erhalten.

Die Umsetzung von Hartz IV hat die harten Wahrheiten des Arbeitsmarktes offen gelegt. Erstmals sind in NRW mehr als eine Million Menschen arbeitslos gemeldet. 150.000 Menschen erschienen erstmals in der Arbeitslosenstatistik. Bisher bezogen sie Sozialhilfe, ohne dass sie bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Für diesen Personenkreis ergibt sich erstmals der Zugang zu den Förderinstrumenten des SGB II. Mehr als 43.000 Menschen, davon knapp 10.000 junge Erwachsene unter 25 Jahren, befinden sich in Arbeitsgelegenheiten. Über 2.000 Langzeitarbeitslose konnten in NRW mit Hilfe des Einstiegsgeldes wieder in eine Beschäftigung gebracht werden.

Neben diesen besonderen Instrumenten des SGB II steht das gesamte Spektrum des SGB III wie etwa Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber zur Verfügung. Die Betreuungsverhältnisse in den Arbeitsgemeinschaften wurden wesentlich verbessert. Für jeweils 75 Jugendliche steht nun ein persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung, der sich zusammen mit dem Jugendlichen sofort um eine Vermittlung in Arbeit, Berufsausbildung oder Qualifizierung bemüht. Gerade in der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit wurden bereits im ersten Jahr nach Einführung des SGB II Erfolge erzielt.

FÜHRUNG AN KOMMUNEN

Die BA setzt auf die Arbeitsgemeinschaften als erfolgsfähigen Ansatz, den man nicht zerreden, sondern weiterentwickeln muss. Dieser Überzeugung ist auch das Angebot geschuldet, sich in der Entscheidungskompetenz der ARGEn den Kommunen unterzuordnen, um eine schnelle und nachhaltige Lösung der ungeklärten Führungsverantwortung zu erreichen. Durch Initiative der BA wurde die mit der Dezentralisierung verbundene operative Entscheidungskompetenz und die Umsetzungsverantwortung den Kommunen angeboten. Die Geschäftsführung in den ARGEn erhält Weisungskompetenz im operativen Geschäft, über die Arbeitsmarktpolitik vor Ort, über Personal, Haushalt und Verwaltung und damit die notwendige Gestaltungsfreiheit lokaler Arbeitsmarktpolitik und in der Disposition der Finanzmittel.

Aufgabe der BA wird es sein, die überregionale Transparenz und Vergleichbarkeit der Arbeitsergebnisse darzustellen sowie im Sinne eines Benchmarking erfolgreiche Strategien auf andere zu übertragen. Die BA

wird ihre Kompetenzen unverändert einbringen. Regelungen zum Abschluss von Zielvereinbarungen, bei der Vereinbarung von Mindeststandards sowie zum Controlling und Benchmarking werden gemeinsam zwischen dem Bundesministerium, der BA und den kommunalen Spitzenverbänden entwickelt.

Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der ARGEn nach vereinbarten Standards zu messen. Dabei sollen vergleichbare ARGEn einem Cluster zugeordnet werden. Von dieser Vergleichbarkeit werden letztlich alle ARGEn profitieren, da ein vernünftiger Wettbewerb entwickelt und ein Erfahrungsaustausch im Sinne von Best Practice gefördert wird. Leverkusen hat als erste NRW-Kommune im Oktober die Führungsverantwortung übernommen. Aus weiteren 15 ARGEn liegen entsprechende Absichtserklärungen vor.

WEBFEHLER BESEITIGEN

Die aktuelle Diskussion über die Finanzierung der neuen Leistung und den Finanzausgleich zwischen Bund und Kommunen weist auf Webfehler im System hin. Gesetzliche Definitionen eröffnen mehr Menschen den Zugang zur neuen Leistung als veranschlagt. Die Misere der öffentlichen Haushalte erhöht den Druck, das System nachzujustieren.

Die aktuelle Missbrauchsdebatte legt den Finger in die Wunde, verwechselt aber allzu oft Leistungserschleichung mit dem Ausnutzen legaler Möglichkeiten. Was im Steuerrecht als „clever“ akzeptiert ist, wird bei Sozialleistungen als parasitär gebrandmarkt. Leistungsmissbrauch ist ein altbekanntes Phänomen staatlicher Fürsorge. Der Gesetzgeber ist gefordert, durch eindeutige Vorgaben und abgesicherte Kontrollmechanismen Instrumente zur Eindämmung des Missbrauchs bereitzustellen. Die Schilderung drastischer Einzelfälle von Leistungserschleichung erzeugen Stimmungen, die den gesellschaftlichen Konsens zur Problemlösung nicht fördern.

„Fördern und Fordern“ bleibt der Leitsatz der Reform. Daraus jedoch zu schließen, dass ein neuer Rechtsrahmen und eine neue Organisation in der Betreuung das Kernproblem des Arbeitsmarktes löst, ist gewagt. Letztlich zielt alles darauf ab, die Hilfebedürftigkeit des Einzelnen durch Erwerbstätigkeit zu beenden. Der Arbeitsmarkt wird aber auf lange Sicht nicht in der Verfassung sein, Erwerbsarbeit in ausreichendem Maß anzubieten.

Mit dem Instrument „Arbeitsgelegenheiten“ wurde der erste Schritt auf dem Weg zu einem zweiten Arbeitsmarkt getan. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Akzeptanz begrenzt ist. Je näher Zusatzjobs am regulären Arbeitsmarkt liegen, desto größer ist die Kritik von Berufs- und Wirtschaftsverbänden. Es gehört jedoch zu den verdrängten Wahrheiten, dass der Arbeitsmarkt nicht jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten kann. Für dieses Problem stehen noch Lösungen aus.

ZITAT

Es gehört jedoch zu den verdrängten Wahrheiten, dass der Arbeitsmarkt nicht jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten kann.

Die Umsetzung der größten Sozialreform in der Geschichte der Bundesrepublik ist der entscheidende Schritt zur Verantwortungsgesellschaft. Zentrale Punkte der Neuregelung sind: Sicherung der Leistungsfähigkeit sozialer Systeme und raschere Integration in den Arbeitsmarkt. Die Leistung der Gesellschaft kann jedoch nicht ohne Gegenleistung des Einzelnen erfolgen. Die Frage lautet nicht „Was steht mir zu?“ sondern „Was kann ich tun?“.

Grundlagen der Reformdiskussion sind die ethische Basis der offenen Gesellschaft und deren Grundwerte wie individuelle Freiheit, persönliche Verantwortung und Menschenwürde. Dem gilt es Rechnung zu tragen und die staatliche Unterstützung auf das absolut Notwendige zu reduzieren. Von dieser Maxime sollten sich auch Änderungen im SGB II leiten lassen, die im Hinblick auf die Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes zu begrüßen sind.

AG der kommunalen Spitzenverbände

Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen

K VHB NRW

3., neu bearbeitete Auflage
Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 3. Lieferung inkl. CD-ROM
Stand: April 2005
638 Seiten incl. 1 Ordner. € 118,–
ISBN 3-555-30430-5

Eine dritte Lieferung war durch die vermehrt ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie der Vergabesenate notwendig geworden.

Es wurden unter anderem folgende Änderungen eingearbeitet:

die Urteile des LG und OLG Frankfurt sowie das BGH-Urteil zur Vereinheitlichung der Vergaberegelungen, Zulässigkeit von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten; Umsetzung des Beschlusses des BGH zur Verteilung der geforderten Einheitspreise anderer Leistungspositionen; vollständige Überarbeitung der Richtlinien §§ 3 bis 18 B VHB.

Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag

www.kohlhammer.de

Deutscher Gemeindeverlag GmbH · 70549 Stuttgart

ARGE kommt langsam in Gang

Foto: wolterfoto

Die Arbeitsgemeinschaften bieten Service aus einer Hand, um den Arbeit Suchenden bedarfsgerechte Angebote machen zu können

Nach gut einem Jahr fällt die Bilanz der Arbeitsgemeinschaft Märkischer Kreis, gegründet zur Betreuung von Langzeit-Arbeitslosen, positiv aus

Am Freitag, den 15. Oktober 2004, unterzeichnen Landrat Aloys Steppuhn und der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Iserlohn, Rolf Deiters, den ARGE-Vertrag für den Märkischen Kreis. Vorausgegangen sind Monate intensiver Verhandlungen, in denen die künftige ARGE-Arbeit konzipiert, strukturiert und organisatorisch vorbereitet wurde. Fünf Arbeitsgruppen, zusammengesetzt aus Mitarbeitern der Agentur für Arbeit Iserlohn, des Märkischen Kreises sowie einiger Städte im Märkischen Kreis haben versucht alle Aspekte der Umsetzung des neuen SGB II zu bedenken: die Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe in eine ganzheitliche Bearbeitung, die Zusammenführung von kommunalen Mitarbeitern und Agenturmitarbeitern in einer neuen Organisation sowie die Dezentralisierung der ARGE-Arbeit auf Dienststellen in allen 15 kreisangehörigen Kommunen.

DER AUTOR
Ulrich Odebralski ist Geschäftsführer bei der ARGE Märkischer Kreis

Von Oktober bis Dezember 2004 laufen zwei Handlungsstränge parallel. In allen Rathäusern und Agenturdienststellen werden die Daten der künftigen Arbeitslosengeld II-Bezieher in die PCs eingegeben. Bei dieser Gelegenheit lernen alle Nutzer das Programm A2LL kennen - und hassen. Endlose Wartezeiten, komplizierte Umgehungslösungen und Systemabstürze gehören im letzten Quartal 2004 zum Alltag.

Gleichzeitig wird in allen Rathäusern Überzeugungsarbeit geleistet, um den freiwilligen Übergang der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die ARGE zu erreichen - und zwar einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht. Das Führungspersonal wird ausgewählt und beginnt mit der Erarbeitung von Plänen zur Arbeitsorganisation und zu Arbeitsabläufen.

Am Jahresende ist alles fertig. Das Arbeitslosengeld (Alg) II wird termingerecht ausgezahlt, alle 228,5 Planstellen sind entsprechend den vorgesehenen Quoten mit kommunalen Mitarbeitern und Agenturmitarbeitern besetzt, die 15 Dienststellen komplett mit Mobiliar und Technik ausgestattet. Auch die Ablauforganisation ist festgelegt.

WIDRIGKEITEN BEIM START

Am 3. Januar 2005 nimmt die ARGE Märkischer Kreis ihre Arbeit auf. Das erste Quartal 2005 bietet alle Widrigkeiten auf, die für die Startphase einer Organisation denkbar sind. 1.481 Tage Resturlaub bringen die neuen ARGE-Kolleginnen und Kollegen mit, 3.850 Überstunden befinden sich auf den Arbeitszeitkonten. Von Januar bis März 2005 finden rund 30.000 Schulungsstunden statt. Im Ergebnis fällt jede dritte Arbeitsstunde aus. Die geplante Arbeitsleistung muss von anderen zusätzlich erbracht werden.

Das Arbeitspensum sprengt alle Vorstellungen. 13.710 Bedarfsgemeinschaften waren geplant - und Grundlage der Personalbemessung. 16.821 sind es im Januar tatsächlich, mehr als 18.000 im März 2005. In der zweiten Februarwoche wir der Zugang zu einigen Teilen des Agentur-Intranets für kommunale Mitarbeiter gesperrt. Zu den gesperrten Teilen gehörten die A2LL-Onlinehilfe, die Krankenkassendaten, die Postleitzahlendatenbank und vieles mehr. In der vierten Februarwoche werden über Nacht persönlich angelegte Ordner auf den Rechnern mit zunächst unbekanntem Ziel verschoben, selbst angelegte Ordner im Mailprogramm sogar gelöscht.

Mit der HeGa (Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung) 59 legt die Bundesagentur im Januar 2005 Pauschalen für Personal- und Sachkosten fest, welche die Finanzplanung der ARGE schlagartig um 1,5 Millionen Euro verschlechtern. Die Anordnung aus Nürnberg „Bereits vertraglich festgelegte Abweichungen von der beschriebenen Vorgehensweise sind zu ändern ...“, wirft ein Schlaglicht auf den Umgang der Bundesagentur mit den neuen Partnern in dem Gebilde ARGE.

TÄGLICH BERICHTE GEFORDERT

Aber nicht nur in Nürnberg ist man der Ansicht, die ARGEn seien wie eine neue Abteilung der Agentur vor Ort zu steuern und zu kontrollieren. Tägliche „Monitoring-Berichte“ zu allen erdenkbaren Vorgängen rund um die ARGE waren im Jahr 2004 von der örtlichen Arbeitsagentur an die Regio-

naldirektion oder die Zentrale zu senden und werden seit Januar 2005 von der ARGE selbst verlangt. Eingliederungsmaßnahmen werden agenturseitig entwickelt und sollen von der ARGE nur noch umgesetzt werden.

Interne Arbeitsabläufe in der ARGE werden mit Hinweis auf das elementare Interesse der Agentur dort geplant und sollen von der ARGE wie eine HeGa ausgeführt werden. Es entsteht an vielen Stellen der Eindruck, die ARGE soll arbeiten und funktionieren wie jede andere Dienststelle der Agentur für Arbeit in Deutschland.

In einem konstruktiven Diskussionsprozess zwischen Trägern und Geschäftsführung werden schließlich die Grenzen zwischen strategischer Zielsetzung (Verantwortung bei den Trägern) und operativem Geschäft (Verantwortung bei der Geschäftsführung) festgelegt und seither respektiert. Die Lenkungsgruppe trifft die grundsätzlichen Entscheidungen, der Geschäftsführer setzt die Beschlüsse in eigener Verantwortung um und berichtet der Lenkungsgruppe. Einschließlich der konstituierenden Sitzung im November 2004 hat die Lenkungsgruppe bisher sechs Mal getagt.

Leistungssachbearbeitung, Vermittlung und Fallmanagement befinden sich im ersten Quartal 2005 in einer Orientierungsphase. Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) müssen zunächst bekannt gemacht und auf Potenzial sowie Entwicklungschancen hin eingeschätzt werden. Nach ihrer Persönlichkeitsstruktur (Vermittlungshemmnisse) sind sie den Vermittlern oder Fallmanagern zuzuordnen.

Die Kriterien für Sanktionen müssen erarbeitet und vereinheitlicht werden, die Betreuung der Jugendlichen muss in dem - ansonsten an Bedarfsgemeinschaften ausgerichteten - Zuständigkeitssystem geplant werden und vieles mehr. Parallel dazu sind bedarfsgerechte Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen zu organisieren. Die Entscheidungen der Widerspruchsstelle sind mit den Grundsätzen der Leistungsgewährung abzustimmen, und es ist die Heranziehung Dritter zum Unterhalt zeitnah zu organisieren.

IMMER MEHR LEISTUNGSEMPFÄNGER

Von Monat zu Monat steigt die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, und A2LL funktioniert immer noch nicht zuverlässig. Bis Mitte 2005 ist das Personal der ARGE auf 272 Stellen aufgestockt. Die Teams sind zusammengewachsen, die Herkunft - Kommune, Agentur, Amtshilfe - spielt kaum noch eine Rolle. Allmählich entwickelt sich eine eigene Arbeitsphilosophie, der Grundsatz des Förderns und Forderns wird zunehmend mit Inhalt gefüllt. Und immer mehr empfinden sich die Kolleginnen und Kollegen einer eigenständigen Organisation zugehörig. Die innere Bindung an den Dienstherrn wird zunehmend schwächer, die Identifikation mit der ARGE - mit der eigenen Aufgabe im eigenen Team - wird zunehmend stärker.

Es zeigt sich aber auch, dass eine vertiefte Fachlichkeit auf allen Ebenen nicht „nebenher“ zu erreichen ist. „Betreuung mit dem Ziel der Vermittlung“ ist die Aufgabenstellung der ARGE. Die Monatstatistik der Arbeitslosenzahlen allein gibt keine hinreichende Auskunft über die Arbeitsergebnisse. Sind die Hilfeprozesse individuell richtig organisiert, sind die potenziellen Entwicklungsziele richtig eingeschätzt, bringen die geplanten Maßnahmen den Kunden den gewünschten persönlichen und fachlichen Fortschritt? Führt die Betreuung kontinuierlich an die Fähigkeit heran, den Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes zu entsprechen und nachhaltig den Leistungsanforderungen in der Arbeitswelt zu genügen?

Mehr als 80 Prozent der von der ARGE betreuten Jugendlichen haben weder Schulabschluss noch Ausbildung. Das fordert die Fallmanager und Berater: Wer kann noch zu einer Maßnahme motiviert werden, die mit dem Hauptschulabschluss endet? Wer kann sich zumindest die Sekundärtugenden zur verlässlichen Arbeitserledigung aneignen? Bei wem ist eine Leistungskürzung ultima ratio? Und über alldem die regelmäßige Frage: Wie viele habt Ihr gestern in Arbeit vermittelt?

BRÜCKE ZUR WIRTSCHAFT

Kontinuierlich steigt die Zahl der Kontakte zu Unternehmen. Nach und nach stellt sich die Sicherheit ein, bei einem Vermittlungsvorschlag die richtige Auswahl getroffen zu haben. Es wächst die Gewissheit, dass eine Leistungskürzung richtig und notwendig war, um eine positive Wende zu erreichen. Und es wächst der Respekt vor der Fachlichkeit der ehemaligen Arbeitsvermittler der Agentur und der Professionalität der Betreuung in den alten Sozialämtern.

Beides zu vereinen, eigenständige Arbeitsinhalte zu entwickeln und ergebnisorientiert auszurichten, Sozialarbeit und Arbeitsvermittlung unter den Bedingungen des SGB II in einem Tätigkeitsprofil zu integrieren - dieser Zielsetzung nähert sich die ARGE zunehmend an. Es war richtig, im Märkischen Kreis eine ARGE zu organisieren und damit die Fachlichkeit zweier Professionen in einer Organisation zu vereinen. Es war wichtig, der ARGE Eigenständigkeit im operativen Geschäft einzuräumen. Nur so können die Hartz IV-Reformen zunehmend ihre Wirkung entfalten. Die ARGEn werden dazu einen entscheidenden Beitrag leisten. ●

Arbeitsmarkt-Integration bedürftiger Arbeitsuchender

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW
Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW
Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit
Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e.V.
Der DGB-Bezirk NRW
Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW
Der Nordrhein-Westfälische Handwerkstag
Der Städtetag Nordrhein-Westfalen
Der Landkreistag NRW
Der Städte- und Gemeindebund NRW
Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW e.V.
Der Bauindustrieverband NRW e.V.

erklären zur Arbeitsmarkt-Integration bedürftiger Arbeitsuchender:

1. Die Integration in den ersten Arbeitsmarkt hat Vorrang

Nach dem neuen Sozialgesetzbuch II (SGB II) sind öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige vorgesehen. Bei der Umsetzung kann aufgebaut werden auf den Erfahrungen mit den Instrumenten des SGB III, des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und des Landesprogramms „Arbeit statt Sozialhilfe“. Alle Formen von Arbeitsgelegenheiten, auch die zusätzlichen im öffentlichen Interesse liegenden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16,3 Satz 2 SGB II), sollten genutzt werden, um die Chancen der betroffenen Menschen zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt nach Kräften zu stärken. Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) haben Anspruch auf ein Profiling und eine Eingliederungsvereinbarung, die die nötigen Schritte verbindlich enthält.

Öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten sind Teil eines arbeitsmarktpolitischen Gesamtkonzeptes. Sie dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen und reguläre Beschäftigung nicht gefährdet ist und sie auch einen Beitrag zur Integration der Betroffenen in den ersten Arbeitsmarkt leisten.

Dabei ist, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Nachrangigkeit der zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten gegenüber der direkten Integration in Arbeit und Ausbildung und gegenüber anderen Eingliederungsinstrumenten zu beachten.

Bei der Ausgestaltung und dem Einsatz der Arbeitsgelegenheiten sollte darauf geachtet werden, dass

- Arbeitsgelegenheiten Bausteine einer individuellen Integrationsplanung sind. Diese sollten sinnvoll mit weiteren Integrationsmaßnahmen (insbesondere Qualifizierung) verbunden werden;
- Arbeitsgelegenheiten so berufsnah wie möglich angeboten werden;
- entsprechend den individuellen Voraussetzungen der betroffenen Menschen das jeweils arbeitsmarktnaheste Arbeitsmarktinstrument so passgenau wie möglich eingesetzt wird;
- zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheiten (nach §16,3 Satz 2) für ALG II beziehende Arbeitslose nicht zur arbeitsmarktpolitischen „Sackgasse“, sondern zum Sprungbrett zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt werden;
- die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt Vorrang hat vor einem Verbleib in einer Arbeitsgelegenheit. Eingliederungsvereinbarungen sollten entsprechende Regelungen beinhalten;
- Arbeitsgelegenheiten nicht zum Verzicht auf geeignetere, aber evtl. aufwändigere Eingliederungsinstrumente führen. Arbeitsgelegenheiten sind ein nachrangiges arbeitsmarktpolitisches Instrument.

Düsseldorfer Erklärung vom 21. Dezember 2004 zur Arbeitsmarkt-Integration bedürftiger Arbeitsuchender (SGB II)

2. Regionale Begleitgremien einbinden

Ein Schlüssel für den arbeitsmarktpolitischen Erfolg der zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten liegt darin, dass Konzeption und Umsetzung vor Ort in Begleitstrukturen der beteiligten Sozialpartner und der anderen relevanten Arbeitsmarktakteure mit verantwortet werden.

Arbeitsgemeinschaften und optierende Kommunen sind aufgerufen, bestehende Strukturen zu nutzen und weiterzuentwickeln. Die jeweiligen gleichstellungspolitischen Vertreterinnen sind hierbei einzubinden.

Die Unterzeichner werden entsprechende bestehende Strukturen weiter unterstützen bzw. sich dafür einsetzen, dass ihre Mitglieder sich an entsprechenden lokalen/regionalen Gremien beteiligen.

3. Verdrängung regulärer Arbeitsplätze vermeiden

Damit reguläre Arbeit nicht verdrängt wird, sondern zusätzliche Arbeit entsteht (§16,3 Satz 1) bzw. zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten erledigt werden (§16,3 Satz 2), wird Folgendes empfohlen:

- Die Sozialpartner und die anderen relevanten Arbeitsmarktakteure vor Ort beachten den Aspekt der Zusätzlichkeit bei ihren Entscheidungen mit besonderer Sorgfalt und entwickeln hierfür transparente Entscheidungskriterien.

  Die vor Ort für die Umsetzung Verantwortlichen beziehen die Sozialpartner und die anderen relevanten Arbeitsmarktakteure in die Entscheidungsfindung ein. Dabei können branchenspezifische Ungleichgewichte bei der Entwicklung entsprechender Arbeitsgelegenheiten ein Indiz für Fehlentwicklungen hinsichtlich der Zusätzlichkeit sein,

die in den Begleitgremien verhindert werden sollten.

- Im Rahmen eines gemeinsamen Entscheidungsprozesses mit den Sozialpartnern und den anderen relevanten Arbeitsmarktakteuren wird [hinsichtlich der Zusätzlichkeit von Stellen] regional ein Beschwerdemanagement als Instrument für Verbesserungsprozesse entwickelt und eingesetzt.

4. Die Motivation der arbeitsuchenden Menschen berücksichtigen

Zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheiten können unterschiedlichen Facetten eines Eingliederungsplanes dienen. Insoweit ist die Passgenauigkeit des jeweiligen Angebots im Einzelfall Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme.

Dabei entspricht es den bewährten fachlichen Standards, dass die für das Fallmanagement Verantwortlichen Eignung und Motivation des arbeitslosen Menschen bei der Auswahl einer Arbeitsgelegenheit berücksichtigen.

Bei personenbezogenen Dienstleistungen ist auch die Interessenlage des entsprechenden Klientels zu berücksichtigen.

5. Jugendliche und junge Erwachsene besonders fördern

Jedem jungen Menschen muss nach Abschluss oder nach Ausscheiden aus Schule oder Ausbildung eine Chance zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt geboten werden. Hierfür ist das gesamte Leistungsspektrum des SGB III offensiv einzusetzen.

Erst nachdem alle anderen Möglichkeiten der integrativen Arbeitsmarktpolitik im Einzelfall ausgeschöpft worden sind, ist jedem Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre) eine Arbeitsgelegenheit in NRW zu vermitteln. Dabei soll die Zusammenarbeit mit der Schule und der Jugendhilfe intensiviert werden.

6. Die Umsetzung des SGB II in NRW gemeinsam erfolgreich gestalten

Die Unterzeichner halten daran fest, dass alle wichtigen Akteure bei der Umsetzung des SGB II ihre Erfahrungen und Beobachtungen in den Prozess einbringen. Die Chancen, über die Darstellung guter Praxis, Erfahrungsaustausch etc. einen permanenten Lern- und Verbesserungsprozess zu initiieren, sollten umfassend genutzt werden.

Ziel muss es ferner bleiben, etwaige Fehlentwicklungen möglichst frühzeitig zu identifizieren und zu korrigieren. Deshalb werden Land, Regionaldirektion NRW und kommunale Spitzenverbände ein differenziertes Monitoring entwickeln.

Brückenjobs als Türöffner geschätzt

Foto: wolterfoto

Ein-Euro-Jobs sollen helfen, schwer vermittelbare Arbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren

Aus Sicht der Städte und Gemeinden in NRW haben sich die so genannten Ein-Euro-Jobs für Langzeit-Arbeitslose bewährt - so die Erfahrung im Hochsauerlandkreis

Das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht als ein Instrument der Eingliederung Arbeit suchender Menschen auch Arbeitsgelegenheiten vor. Diese stehen als so genannte Ein-Euro-Jobs häufig im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Städte und Gemeinden haben bereits seit vielen Jahren Erfahrung im Umgang mit Ein-Euro-Jobs. Im früheren Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurden diese als Instrument der Hilfe zur Arbeit erfolgreich genutzt.

DER AUTOR
Martin Hustadt ist Amtsleiter für Familie, Arbeit und Soziales bei der Stadt Sundern

Die positiven Erfahrungen dürften dazu beigetragen haben, dass dieses in das SGB II übernommene Instrument von den Arbeitsgemeinschaften wie auch von den Optionskommunen häufig als Eingliederungsmittel genutzt wird. Das SGB II sieht vor, dass die Träger der Grundsicherung Arbeitsgelegenheiten für die Menschen schaffen, die keine Arbeit finden können. Wenn diese Arbeitsgelegenheiten im öffentlichen Interesse liegen und außerdem zusätzlich sind, ist den Hilfebedürftigen neben dem Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung zu zahlen. Diese bewegt sich in der Praxis zwischen einem und zwei Euro je Arbeitsstunde.

Neben den beiden wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen - Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit - müssen für die Schaffung öffentlich geförderter Arbeitsgelegenheiten weitere Voraussetzungen beachtet werden. Bereits frühzeitig haben daher die beteiligten Kommunen im Hochsauerlandkreis hierzu Vereinbarungen getroffen mit folgendem Inhalt:

- Die Arbeitsgelegenheiten werden im Hochsauerlandkreis als „Brückenjobs" bezeichnet. Dadurch soll die strategische Zielsetzung - Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt - unterstrichen werden.
- Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet.
- Grundlage der Beschäftigung in einem Brückenjob ist die Eingliederungsvereinbarung, die zwischen dem Arbeit Suchenden und dem Fallmanager getroffen wird.
- Die Arbeit Suchenden sollen in den Maßnahmen nicht nur beschäftigt werden und sich im Arbeitsalltag trainieren, sondern alle Maßnahmen sollen auch Qualifizierungsangebote enthalten. Die Beschäftigung selbst wie auch die Qualifizierungsanteile haben sich dabei an den individuellen Erfahrungen, Fähigkeiten, Neigungen und Defiziten zu orientieren.
- Die Brückenjobs sind als Einzelmaßnahmen sowie als Zielgruppenmaßnahmen konzipiert.
- Auch während der Maßnahme soll gemeinsam mit den Betroffenen nach individuellen Lösungen und beruflichen Perspektiven gesucht und Zielvereinbarungen sollen gegebenenfalls korrigiert werden. Ein Wechsel in individuelle Qualifizierung- oder Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika oder eine Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sind dabei jederzeit möglich.
- Als Mehraufwands-Entschädigung wird zusätzlich zum Arbeitslosengeld II ein Euro je Arbeitsstunde gewährt. Daneben werden notwendige Sachkosten wie beispielsweise Arbeitskleidung, Fahrkosten und Ähnliches übernommen.
- Ein Brückenjob ist grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt. Die vereinbarte Arbeitszeit muss in einem angemessenen Verhältnis zu den insgesamt gewährten Finanzleistungen stehen (Arbeitslosengeld II plus Mehraufwands-Entschädigung).

Im Hochsauerlandkreis haben grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften die Möglichkeit, einen Antrag auf Förderung im Rahmen der Brückenjobs zu stellen. Für eine positive Entscheidung sind insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Brückenjobs dürfen keine bestehenden freien oder neu einzurichtenden Arbeitsplätze ersetzen oder gefährden.
- Sie müssen dem Gemeinwohl dienen und sollen zusätzlich sein.
- Art, Umfang, Inhalt, Ort und Qualifizierungsanteile müssen klar beschrieben sein.

- Brückenjobs sollen arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein sowie im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen und dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen am Markt führen.

Die Maßnahmeträger müssen sich darüber hinaus verpflichten, alle Maßnahmen zur Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung intensiv zu unterstützen und den notwendigen Versicherungsschutz zu gewährleisten.

GESCHÜTZTER BEREICH

Die Brückenjobs stellen in der Praxis ein wichtiges Instrument zur Integration oder zur Wiedereingliederung Arbeit suchender Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt dar. Sie bieten den Arbeit Suchenden daneben einen geschützten Bereich, um ihre persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu testen sowie ihre Berufswünsche und Zukunftsplanungen kritisch zu hinterfragen.

Solche Eingliederungsvereinbarungen schaffen die Möglichkeit, gemeinsam mit den Arbeit Suchenden passende Hilfeangebote aufzuspüren und die Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme in Form eines für beide Seiten verbindlichen Vertrages zu vereinbaren. Dem Vorwurf einer von der Behörde bestimmten „Zwangsarbeit" - vielleicht sogar als Gegenleistung für das aus Steuermitteln finanzierte Arbeitslosengeld II - kann dadurch wirkungsvoll begegnet werden.

Durch Qualifizierung und Trainingserfolge ist auch eine mittelbare Wirtschaftsförderung klar erkennbar. Die örtliche Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt und der Hinweis auf erfolgreiche Beschäftigungszeiten zeigen bereits Vermittlungserfolge. Bei den Betroffenen selbst ist eine große Akzeptanz festzustellen. Die Brückenjobs werden positiv angenommen, wobei man in Einzelfällen auch auf Ablehnung stößt.

SANKTIONEN BEI VERWEIGERUNG

Im Fall von Arbeitsverweigerung gibt es ausreichend gesetzliche Instrumente, und nach stufenweisen Sanktionen setzen in den meisten Fällen Veränderungsprozesse bei den Betroffenen ein. In der Stadt Sundern erhielten im August 2005 rund 1.260 erwerbsfähige Menschen ALG II. Etwa 7,2 Prozent der Arbeitslosen nahmen an einer Brückenjob-Maßnahme teil. Im gesamten Hochsauerlandkreis lag die Quote bei über 9,5 Prozent. In den ersten acht Monaten diesen Jahres konnten insgesamt 180 Personen in einen Brückenjob vermittelt werden.

Schaubild: Stadt Sundern

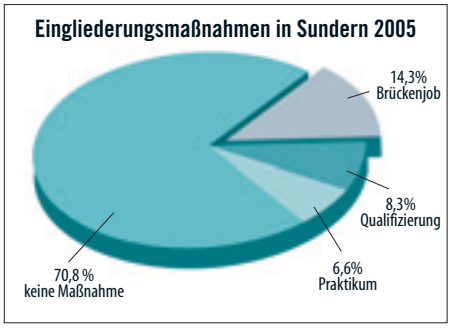

Zwischen Januar und August 2005 nahmen in der Stadt Sundern mehr als 29 Prozent der Arbeitslosen an Eingliederungsmaßnahmen teil

Bei der Schaffung von Brückenjobs muss das Risiko negativer Auswirkungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie möglicher Wettbewerbsverzerrungen, Mitnahmeeffekte und Arbeitsplatzverluste vermieden werden. Das geschieht insbesondere durch eine konsequente Beachtung der „Düsseldorfer Erklärung zur Arbeitsmarktintegration" sowie durch eine zwingende Beteiligung der Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Beschäftigungsträger. In der öffentlichen und politischen Diskussion hat sich die Kritik deutlich auf zwei Bereiche konzentriert:

1. Häufig wird auf die Gefahren möglicher Arbeitsplatzverluste und subventionierter Arbeit hingewiesen. Wettbewerbsverzerrungen und Auftragsverluste durch Brükkenjobs werden befürchtet. Diese Gefahren dürfen nicht verkannt werden. Man muss offen und transparent mit den Entscheidungen bezüglich der Brückenjobs umgehen. Entstehende Begehrlichkeiten einzelner Träger müssen kritisch geprüft werden.
2. Besonders Anfang 2005 kamen kritische Stimmen auf, die Brückenjobs als Zwangsverpflichtung bezeichneten und eine Entlohnung von 1 Euro je Arbeitsstunde kritisierten. Solche Vorwürfe und Fehlinformationen lassen sich mit einer offenen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit aus der Welt schaffen. Auch die positive Erfahrung der betroffenen Arbeit Suchenden hat offensichtlich dazu geführt, dass die kritischen Stimmen inzwischen deutlich leiser geworden sind.

AN WIRTSCHAFT ANLEHNEN

Die Gesellschaft ist aufgerufen, alle Möglichkeiten zu nutzen, um arbeitslose Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei muss man auch den Mut aufbringen, innovativ nach neuen Wegen zu suchen, diese zu testen, bei Erfolg auszubauen und bei Misserfolg zu verwerfen.

Bei allen Beschäftigungs-, Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen sollte man sich eng an den Entwicklungen der Wirtschaft und am Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Nur dann sind langfristig Erfolge zu erzielen und die Wirtschaft wie auch der Arbeitsmarkt zu fördern.

Eine gute Betreuungs- und Vermittlungsarbeit wird sich künftig zu einem bedeutenden Teil der Wirtschaftsförderung entwickeln und auch zu einem Standortfaktor für Wirtschaft und Familien werden. Der Erfolg aller Maßnahmen wird schließlich an der Zahl der in Arbeit vermittelten Menschen gemessen.

Foto: LKT NRW

LANDKREISTAG NRW MIT NEUER FÜHRUNG

Neuer Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) ist **Dr. Martin Klein** (Foto). Er tritt die Nachfolge von Dr. Alexander Schink an, der im Juli dieses Jahres als Staatssekretär ins NRW-Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gewechselt ist. Klein war bereits seit mehr als sechs Jahren Beigeordneter beim LKT NRW. Als Dezernent für Soziales, Gesundheit und Jugend war er unter anderem für den Themenbereich Hartz IV verantwortlich. Zuvor hatte der heute 42-jährige Jurist fünf Jahre lang als Referent beim Deutschen Städtetag gearbeitet.

Bei der Option auch Vorteile erkennbar

Fotos: Gemeinde Senden

Praktizierte Option: Das Zentrum für Arbeit Senden befindet sich im Rathaus der Gemeinde

Nach großen Anlaufschwierigkeiten funktioniert die Betreuung der Langzeit-Arbeitslosen in Regie des Kreises Coesfeld aus Sicht der Optionsgemeinde Senden mittlerweile effektiv und Erfolg versprechend

Die Gemeinde Senden mit 20.400 Einwohnern ist eine der elf Kommunen im Kreis Coesfeld, die sich in der zweiten Jahreshälfte 2004 für eine Teilnahme des Kreises am so genannten Optionsmodell ausgesprochen haben. Bereits vor In-Kraft-Treten des Optionsgesetzes hatten die Kommunen mit dem Kreis Coesfeld eine enge Zusammenarbeit bei der Entscheidung, ob von der Option Gebrauch gemacht werden sollte, vereinbart.

DER AUTOR
Alfred Holz ist Bürgermeister der Gemeinde Senden

Es herrschte Einigkeit, einen Optionsantrag nur dann zu stellen, wenn neben dem Kreis Coesfeld alle Kommunen des Kreises dafür sind. Die Bundesagentur für Arbeit teilte am 13.08.2004 mit, dass sie im Falle einer Teilnahme des Kreises Coesfeld am Optionsmodell eine Zusammenarbeit mit dem Kreis Coesfeld und den Kommunen für die Zukunft ausschließe.

Dennoch stimmten bis Ende August 2004 alle Kommunen des Kreises Coesfeld dem Optionsantrag zu - unter der Voraussetzung, dass aufgrund der vorliegenden Zahlen eine Finanzierung der Personal- und Verwaltungskosten, welche durch die Option bedingt sind, gesichert ist. Am 15.09.2004 schlug die NRW-Landesregierung dem Bund zehn optionswillige Städte und Landkreise vor, darunter auch den Kreis Coesfeld. Seit der Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24.09.2004 ist der Kreis Coesfeld Optionskreis.

Auf Initiative des Kreises bildeten sich sodann eine Lenkungsgruppe „Sozialgesetzbuch Teil II“ auf Kreisebene und verschiedene Arbeitskreise zur Behandlung der Sachthemen wie „Finanzen“, „Personal“ und „Fallbearbeitung“. Mitglieder der Lenkungsgruppe sind leitende Bedienstete des Kreises Coesfeld sowie von vier kreisangehörigen Gemeinden. Die Bündelung unterschiedlicher Aufgaben in diesem Gremium und die Delegation von Aufgaben an die Arbeitskreise haben sich für den Kreis Coesfeld und die beteiligten Kommunen als sehr nützlich erwiesen, da alle Beteiligten einheitliche Standards zu erfüllen haben.

Erheblichen Arbeitsaufwand verursachte die Umstellung der rund 280 Sozialhilfefälle nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf Leistungen nach SGB II und SGB XII. Dieser konnte aber mit dem vorhandenen Personal erledigt werden. Einer Absprache mit der Bundesagentur zufolge war davon auszugehen, dass die Akten der bisherigen Arbeitslosenhilfe zu den Stichtagen 31.03., 30.06. und 30.09.2005 an die Optionskommunen übergeben würden. Diese Übergangsregelung wurde von der Bundesagentur jedoch „aufgekündigt“, so dass die Gemeinde Senden kurz vor Weihnachten 2004 zusätzlich rund 270 Akten ehemaliger Arbeitslosenhilfe-Empfänger übernehmen musste.

Die Zahlfälle blieben zunächst bis zum 30.06.2005 bei der Bundesagentur für Arbeit, wobei nicht ersichtlich war, welche Zahlungen bis wann durch die Bundesagentur für welchen Fall erfolgten. So mussten in einer „Hauruckaktion“ innerhalb kürzester Zeit sämtliche Akten der Bundesagentur für Arbeit aufgearbeitet und in das EDV-Programm Prosoz der Gemeinde Senden eingegeben werden. Dazu erfolgten kurzfristig zwei Umsetzungen innerhalb der Gemeindeverwaltung und die Neueinstellung einer Nachwuchskraft aus dem gehobenen Dienst.

Bis Mitte April 2005 konnte wegen der zusätzlichen Aufgaben der Bereich „Arbeitsvermittlung, Vermittlung in Ein-Euro-Jobs oder in Eingliederungsmaßnahmen“ überhaupt nicht bearbeitet werden. Schwierig gestaltete sich auch die Aufgabe, für die Tätigkeit der Fallmanager und der Sachbearbeitung SGB II qualifizierte Kräfte zu finden. Zum einen konnten für diese zusätzlichen Arbeitsplätze im Rathaus Mitarbeiter aus dem Hause gewonnen werden, zum anderen gab es Neueinstellungen. Der zusätzliche Bedarf beträgt nach heutigem Stand 5,7 Stellen für rund 580 Fälle SGB II einschließlich Fallmanager, Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und vieles mehr.

PERSONAL UND RAUMBEDARF

Bis heute nicht befriedigend gelöst ist die räumliche Unterbringung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Soziales, dem das Zentrum für Arbeit angegliedert wurde. Ein zusätzlicher Raum konnte durch Verkleinerung des an den Fachbereich Soziales angrenzenden Kopiererraums geschaffen werden. Im Übrigen mussten die zusätzlichen sechs Mitarbeiterinnen

ZUR SACHE

Die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe wurde erstmals konkret im Dezember 2003 mit der Verabschiedung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV bzw. SGB II) durch den Deutschen Bundestag. Der Bundesrat beanstandete die alleinige Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und sprach sich für eine Übertragung auf die Kommunen aus. Die kommunalen Spitzenverbände forderten zudem, die Finanzierung der Leistungen nach dem SGB II zu überarbeiten und die Kommunen - wie zugesagt - um 2,5 Mio. Euro jährlich zu entlasten.

Die ursprüngliche Fassung des SGB II wurde durch das Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem SGB II (Kommunales Optionsgesetz) vom 30. Juli 2004 in wesentlichen Punkten geändert. § 6 a SGB II - Experimentierklausel - bestimmt, dass zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeit Suchende anstelle der Agenturen für Arbeit - als Träger der Leistungen nach dem SGB II - im Wege der Erprobung auch kommunale Träger zugelassen werden können. Dies gilt gemäß § 6 a SGB II für bundesweit höchstens 69 Kreise oder kreisfreie Städte.

und Mitarbeiter in den vorhandenen Büros untergebracht werden. So teilen sich derzeit jeweils zwei Sachbearbeiter/innen ein rund 14 Quadratmeter großes Büro. Insbesondere für die Terminabwicklung mit den „Kunden" ist dies äußerst problematisch.

Die Gemeinde Senden ist derzeit bemüht, die räumliche Situation zu verbessern. Dazu gehört die Mitnutzung anderer kommunaler Liegenschaften oder die Anmietung zusätzlichen Büroraums in der Nähe des Rathauses. Dieses gestaltet sich aber schwierig, weil die Option auf noch gut fünf Jahre begrenzt ist und niemand vorhersagen kann, ob danach dieser zusätzliche Raumbedarf noch besteht. So wird es schwierig sein, kurzfristig eine Verbesserung für die Bediensteten zu erreichen.

„OPTIONSKOSTEN" WEITGEHEND GEDECKT

Die Finanzierung der durch die Option verursachten zusätzlichen Personal- und Sachkosten erscheint derzeit auskömmlich. So wurden aus Bundesmitteln der Gemeinde Senden die so genannten Anlaufkosten von rund 40.000 Euro für notwendige Umbauten, Arbeitsplatzausstattung und anderes erstattet. Die zusätzlichen Personal- und Sachkosten dürften pro Jahr hochgerechnet gut 400.000 Euro betragen. Es besteht seitens des Kreises Coesfeld die Zusage, diese allein durch die Option verursachten Kosten aus Bundesmitteln vollständig zu erstatten.

Anders sieht die Finanzierung der SGB II-Kosten aus, die nicht optionsbedingt sind. Bemerkenswert ist, dass die anteiligen Kosten der Unterkunft, welche von der Gemeinde Senden an den Kreis Coesfeld für die Hilfeempfänger in der Gemeinde Senden zu tragen sind, die früheren Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG - hochgerechnet für 2005 - um rund 100.000 Euro überschreiten werden. Hier darf es aus Sicht der Gemeinde Senden nicht zu einer Kürzung der Bundesmittel - 29,1 Prozent im Jahr 2005 - kommen.

Vielmehr muss sich der Anteil der Bundesmittel auf mehr als 30 Prozent der Unterkunftskosten erhöhen, damit zumindest ein Ausgleich der Mehrkosten gegenüber der früheren Sozialhilfe nach BSHG erfolgt. Von der versprochenen Entlastung für die Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro jährlich bundesweit hat die Gemeinde Senden bislang noch nicht einen Euro erhalten - ebenso wie die anderen kreisangehörigen Gemeinden im Kreis Coesfeld.

ERFOLGE BEI DER VERMITTLUNG

Nachdem im ersten Halbjahr 2005 die grundsätzlichen Arbeiten erledigt werden konnten, hat sich die Gemeinde Senden nunmehr verstärkt der Vermittlung von SGB II-Empfängern in den ersten Arbeitsmarkt, in Plus-Jobs sowie in Beschäftigungs- und Eingliederungsmaßnahmen gewidmet. Die positive Entwicklung der vergangenen drei Monate zeigt, dass „vor Ort" - in direktem Kontakt mit den örtlichen Unternehmen und Gewerbetreibenden - in kleinen Schritten einiges bewegt werden kann. So hat die Gemeinde Senden im Mai 2005 eine Informationsveranstaltung zum Hartz IV-Optionsmodell für die Sendener Gewerbetreibenden durchgeführt.

Nach vielen Einzelgesprächen mit örtlichen Unternehmen konnte auch die Quote der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt erheblich gesteigert werden. Insgesamt wurden 2005 vom 1. Januar bis zum 30. September 87 Hartz IV-Empfänger in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt, davon allein 24 im Monat September. Dieses mag saisonal bedingt sein, ist aber insbesondere dadurch begründet, dass diese Aufgabe jetzt durch die örtlichen Hilfeplaner und Fallmanager intensiver wahrgenommen werden kann.

In gemeinnützigen Einrichtungen wie dem Altenheim, Kindergärten, dem Wohnheim der Lebenshilfe und anderen konnten bis heute allein in Senden rund 100 so genannte Ein-Euro-Jobs oder - wie im Kreis Coesfeld genannt - Plus-Jobs geschaffen werden. Davon sind zwischenzeitlich 69 Stellen besetzt - eine erfreuliche Quote. Die Gemeinde Senden achtet genauestens darauf, dass es sich um zusätzliche gemeinnützige Arbeiten handelt.

Bei den Plus-Jobs gibt es bis heute durchaus unterschiedliche Erfahrungen. Es gibt SGB II-Empfänger, die einen solchen Plus-Job gern antreten und gut mit den Einrichtungen zusammenarbeiten. Auf der anderen Seite gibt es aber auch Negativbeispiele. Solche Personen werden dann möglichst in Eingliederungs- und Beschäftigungsmaßnahmen vermittelt.

In diesem Zusammenhang hat sich die Einrichtung einer Arbeitmarktkonferenz beim Kreis Coesfeld Anfang 2005 bewährt. Diese berät den Kreis bei der Erstellung des Rahmenplans und bei der Durchführung einzelner Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Anspruchsberechtigten nach dem SGB II. Der Arbeitsmarktkonferenz gehören unter anderem der Landrat, vier Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden im Kreis Coesfeld, Mitglieder der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie Vertreter der IHK, der Handwerkskammer, der Gewerkschaften und die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Coesfeld an. Beratende Mit-

Fallmanager stehen den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Rat und Tat zur Seite

glieder, etwa Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, kommen hinzu.

Die Arbeitsmarktkonferenz hat bis heute dreimal getagt und neben Beschlüssen über Einzelprojekte auch grundsätzliche Beschlüsse zur Umsetzung der Option in den einzelnen Gemeinden in Verbindung mit dem Kreis Coesfeld gefasst. Zu nennen sind beispielsweise die Verfahrensgrundsätze über die Schaffung von Plus-Jobs oder die Richtlinien über die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber bei Einstellung von SGB II-Empfängern. So wird eine einheitliche Handlungs- und Vorgehensweise aller elf kreisangehörigen Gemeinden sichergestellt.

KONSOLIDIERUNG ERKENNBAR

Durch die - noch Mitte 2004 nicht vorhersehbare - zusätzliche Tätigkeit „Hartz IV" vor Ort kam mit der Option innerhalb kürzester Zeit - und damit überraschend - eine neue wesentliche Aufgabe auf die Gemeinde Senden zu. Die knappe Vorbereitungszeit brachte in der Anfangsphase erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Denn es mussten nicht nur die eigenen Fälle umgestellt werden, sondern es waren die gesamten bisherigen Fälle der Bundesagentur ab Anfang 2005 zu bearbeiten. Daher konnten die Aufgaben „Arbeitsvermittlung", „Vermittlung in Plus-Jobs" sowie „Beschäftigung in Eingliederungsmaßnahmen" erst nach einer gewissen Zeit angepackt werden.

Mittlerweile hat sich die Erledigung des gesamten Aufgabenspektrums konsolidiert. Die neuen Gremien auf Kreisebene - Arbeitsmarktkonferenz, Lenkungsgruppe und Arbeitskreise - erfüllen eine wichtige, gemeindeübergreifend koordinierende Funktion. Und der Aufwärtstrend, was die Zahl der Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt und in die Plus-Jobs angeht, stimmt hoffnungsfroh. Es erweist sich als entscheidender Vorteil, dass die Kommunen ihre Klientel und den Beschäftigungsmarkt in ihrer Gemeinde kennen, und diese Transparenz zu einer effektiven Aufgabenwahrnehmung beiträgt.

Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, könnte das Optionsmodell zum „Erfolgsmodell" werden. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass die Arbeitslosigkeit ein Problem der gesamten Volkswirtschaft ist. Die Kommunen mit ihren Interessenverbänden haben darauf zu achten, dass die Verantwortung für die Arbeitslosigkeit nicht kommunalisiert wird. ●

Hartz IV erweist sich als Kostentreiber

Foto: wolterfoto

Statt geringerer Kosten bedeutet das neue Arbeitslosengeld II für viele Kommunen sogar Mehraufwand

Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe hat den Kommunen nicht die zugesagte Entlastung gebracht, wobei gerade Nordrhein-Westfalen durch die Reform viel aufgebürdet wird

Die Arbeitsmarktreformen zur Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe in Finanzverantwortung des Bundes (sog. Hartz IV-Reformen) waren ein Bestandteil der Diskussion der Gemeindefinanzreformkommission, die Ende 2003 ihren Abschluss in einem umfangreichen Gesetzeswerk gefunden hatte. Ein Ziel der Hartz IV-Reformen war die finanzielle Entlastung der Städte, Gemeinden und Kreise in Deutschland insgesamt, aber auch der Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Den Kommunen ist bundesweit eine Entlastung von 2,5 Mrd. Euro jährlich durch die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zugesagt worden. Im Vermittlungsverfahren sind die Beteiligten davon ausgegangen, dass hiervon auf die NRW-Kommunen rund 450 Mio. Euro entfallen.

Im Vergleich zur zweiten Säule der „kleinen" Gemeindefinanzreform, der für alle Kommunen günstigen Absenkung der Gewerbesteuerumlage, leidet Hartz IV aus finanzpolitischer Sicht unter einem Mangel an Transparenz bei der Verrechnung zahlreicher Be- und Entlastungsfaktoren. Deren korrekte Ermittlung ist zwischen den Beteiligten in vielen Positionen umstritten.

DIE AUTOREN

Claus Hamacher ist Beigeordneter für Finanzen beim Städte- und Gemeindebund NRW, **Andreas Wohland** ist dort Hauptreferent für Finanzen

Um sicherzustellen, dass die versprochene Entlastung auch tatsächlich bei den Städten, Gemeinden und Kreisen ankommt, hatten die kommunalen Spitzenverbände über die Länder im Vermittlungsverfahren eine Beteiligung des Bundes an den von den Kommunen zu tragenden Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 29,1 Prozent (absolut 3,2 Mrd. Euro) erreicht. In dem Revisionsverfahren gemäß § 46 Abs. 5 u. 6 SGB II sollte zum 01.03. und 01.10. dieses Jahres sowie in den Folgejahren anhand der tatsächlichen Be- und Entlastungssituation überprüft werden, wie dieser Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung

jeweils anzupassen ist, damit im Ergebnis die 2,5 Mrd. Euro Entlastung der kommunalen Seite auch zustandekommen.

Der Revisionstermin 1. März 2005 hat sich erwartungsgemäß als verfrüht erwiesen. Es fehlte zu diesem Zeitpunkt an validen Daten aus dem Verwaltungsvollzug. Bund und Länder haben sich daher im April 2005 geeinigt, die bisherige Quote für den Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft von 29,1 Prozent bis zur Revision am 01.10.2005 nicht zu ändern.

ENTLASTUNGSZIEL VERFEHLT

Nach derzeitigen Erkenntnissen kann zumindest für die vom Städte- und Gemeindebund NRW vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden festgestellt werden, dass bereits bei der jetzigen Beteiligungsquote des Bundes von 29,1 Prozent das Ziel einer Entlastung der kommunalen Haushalte weitgehend verfehlt wird. Die überwiegende Anzahl der Kommunen meldet, dass sie durch eine von Hartz IV-bedingte Anhebung der Kreisumlage in einem Umfang belastet wird, der durch Einsparungen bei der Sozialhilfe oder beim Personal nicht vollständig kompensiert wird.

In dieser Situation hat das Bundeskabinett Anfang Oktober 2005 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der darauf abzielt, den Anteil des Bundes an Unterkunft und Heizung für Empfänger von Arbeitslosengeld II für 2006 wie auch rückwirkend für 2005 vollständig zu streichen. Gegen dieses Vorhaben hat der Städte- und Gemeindebund NRW entschiedenen Widerstand angekündigt. Ob die im Vermittlungskompromiss vom 30.06.2004 festgelegte Beteiligungsquote des Bundes angemessen ist, muss durch das im Gesetz angelegte Revisionsverfahren - im Konsens zwischen Bund, Ländern und Kommunen - geklärt werden.

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass es aufgrund der Komplexität der Materie außerordentlich schwierig ist, belastbares Datenmaterial zu erhalten, auf das ein Handeln des Gesetzgebers gestützt werden kann. Auch das Bundeswirtschaftsministerium verfügt über keinerlei Zahlen, die über die Erkenntnisse aus dem laufenden Revisionsverfahren hinausgingen. Von daher ist es verfrüht und obendrein unseriös, bereits jetzt per Gesetz Fakten schaffen zu wollen.

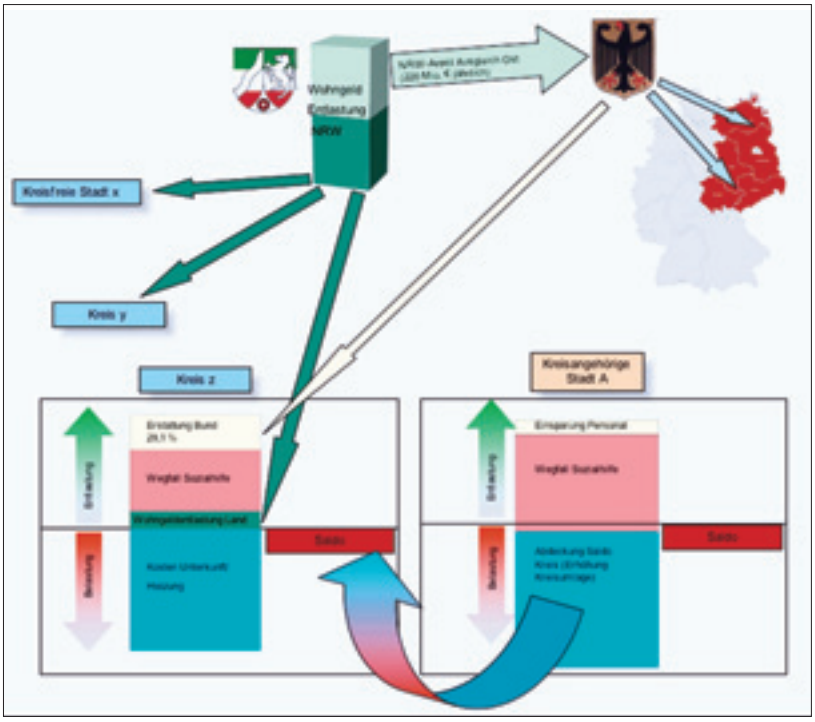

Das Schaubild zeigt die Finanzströme zwischen Bund, Ländern, Kreisen und kreisangehörigen Kommunen beim Vollzug der Hartz IV-Reform

Schaubild: Hamacher / StGB NRW

FRAGWÜRDIGE BERECHNUNGEN

Die Be- und Entlastungsrechnung des Bundes auf der Basis des § 46 Abs. 6 SGB II einschließlich der in der Anlage zu § 46 festgelegten Rechnungsmethodik ist nicht mit den Daten aus dem Verwaltungsvollzug und der Entwicklung der kassenmäßigen Ausgaben in Einklang zu bringen. So weist das Bundeswirtschaftsministerium alle Bedarfsgemeinschaften, die in der Vergangenheit kein Arbeitslosengeld bezogen haben, dem fiktiven Sozialhilfebezug - und damit der Entlastung der Kommunen - zu.

Der Grund für die zahlenmäßige Zunahme der Bedarfsgemeinschaften liegt jedoch primär in der unzureichenden Definition und Abgrenzung im SGB II selbst, im verkürzten Leistungsbezug des Arbeitslosengeldes I sowie in der steigenden Arbeitslosigkeit. Damit ist es unredlich zu unterstellen, dieser Personenkreis hätte ohne SGB II Anspruch auf Sozialhilfe und müsse damit als Entlastung bei den Kommunen verbucht werden. Notwendig ist vielmehr, in das Revisionsverfahren Daten des Verwaltungsvollzugs sowie die kassenmäßigen Ausgaben einzubeziehen. Dies setzt unter Umständen eine Änderung der Berechnungsmethode auf der Grundlage der Anlage zu § 46 Abs. 6 SGB II voraus.

Der zweite große Unterschied in den Berechnungen des Bundes und der kommunalen Spitzenverbände liegt im Bereich des Wohngeldes. Das Bundeswirtschaftsministerium geht in seinen Berechnungen von einer Wohngeldentlastung der Länder in Höhe von 2,96 Mrd. Euro aus. Tatsächlich haben die Länder aber in ihren Haushalten nur 1,72 Mrd. Euro eingestellt, die sie an die Kommunen weitergeben.

Hier muss sichergestellt werden, dass entweder alle Länder den Umfang der weitergegebenen Mittel der Berechnung des Bundes anpassen oder der Bund seine eigenen Berechnungen auf die Summe der tatsächlich geleisteten Zahlungen nach unten korrigiert. Zwischen Bund und Ländern muss eine verbindliche Einigung über die Wohngeldeinsparung erfolgen, weil ansonsten der schwarze Peter an die Kommunen weitergeschoben wird.

NRW BESONDERS BETROFFEN

Die Kommunaldatenerhebung zeigt, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen fast ein Drittel der Gesamtbelastung der Unterkunftskosten bundesweit zu tragen haben. Vor diesem Hintergrund ist der derzeitige Sonderbelastungsausgleich von 220 Mio. Euro jährlich - allein zulasten der Kommunen in NRW; bis zum Jahr 2009 - sachlich nicht zu rechtfertigen. Ziel dieses Sonderausgleichs sollte es sein, Sonderbelastungen der Kommunen einzelner Länder, in diesem Fall der ostdeutschen Bundesländer, auszugleichen.

Die vorliegenden Berechnungen aus der Kommunaldatenerhebung zeigen deutlich, dass die derzeitige Regelung die nordrhein-westfälischen Kommunen in einem - im Vergleich zu den Kommunen anderer Bundesländer - überproportionalen und nicht hin-

AUS DEM DStGB

Fehlanreize bei Hartz IV beseitigen

Das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) fordert den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung auf, die Kommunen wie versprochen durch die Hartz IV-Reform um 2,5 Mrd. Euro jährlich zu entlasten.„Wir erwarten von den zukünftigen Koalitionspartnern, dass diese zu diesem Wort stehen", forderte der Präsident des DStGB, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, in Berlin anlässlich der Präsidiumssitzung des Verbandes. Der Beschluss der alten Bundesregierung, die Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten auf Null zu senken und von den Kommunen 3,2 Mrd. Euro zurück zu verlangen, müsse unverzüglich vom Tisch.

Die Städte und Gemeinden fordern ein geordnetes und seriöses Revisionsverfahren, in das die vorliegenden Daten der Kommunalerhebung über die tatsächlich entstehenden Unterkunftskosten einfließen.„Diese Zahlen aus dem Verwaltungsvollzug belegen, dass die vorliegenden Schätzungen des Bundes fehl gehen und der Bund seinen Anteil an den Unterkunftskosten nicht auf Null reduzieren kann", erklärte Schäfer. Bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens fordert der DStGB Bundestag und Bundesregierung auf, unverzüglich die Beteiligungsquote des Bundes über das Jahr 2005 hinaus auf 29,1 Prozent fortzuschreiben. Andernfalls wird die notwendige Vertrauensbasis zwischen Bund und Kommunen in Frage gestellt. Das würde dem gemeinsamen Ziel einer besseren Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schaden.

In diesem Zusammenhang sagt Schäfer der neuen Bundesregierung Unterstützung zu, Fehlanreize und Missbrauchsmöglichkeiten im Gesetz zu beseitigen. Dazu gehören die Grundsätze:

1. kein Arbeitslosengeld II für allein lebende Kinder wohlhabender Eltern,
2. Gestaltungsmöglichkeiten für Bedarfsgemeinschaften einschränken – Umkehr der Beweislast für zusammenlebende Paare. Diese müssten dann ihrerseits darlegen, dass es sich nicht um eine Lebens-, sondern nur um eine Wohngemeinschaft handelt,
3. verbesserte Regelungen des Datenabgleichs insbesondere mit den Finanzämtern,
4. genauere Überprüfung der vorgelegten Dokumente, wie zum Beispiel Mietverträge
5. effektivere Bekämpfung der Schwarzarbeit

Nachdrücklich warnt der DStGB vor einer erneuten Diskussion über die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit.„Die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ist eine nationale Aufgabe", betonte Schäfer. Die zwischen dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag, der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Sommer geschlossene Rahmenvereinbarung stärkt die dezentrale Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen. Die Konstruktion der Arbeitsgemeinschaft kann damit als erfolgreiches Modell weiterentwickelt werden.

Unstreitig verfügen viele Kommunen über die Erfahrung, persönliche Dienstleistungen für Langzeitarbeitslose zu erbringen. Dies dürfe aber nicht verwechselt werden mit der Übernahme der komplexen Aufgabe der Qualifizierung, Betreuung, Beratung und Vermittlung für Langzeitarbeitslose. Es sei, so Schäfer, geradezu paradox, in einer globalisierten Wirtschaft mit hohen Anforderungen an die regionale Mobilität von Arbeitskräften Effizienzgründe für eine Kommunalisierung der Arbeitsvermittlung anzuführen. (DStGB-Pressemitteilung 48/2005 vom 03.11.2005)

nehmbaren Umfang belastet. Bereits ohne Berücksichtigung des „Ausgleichs Ost" ist NRW ein Reformverlierer. Deshalb ist es aus nordrhein-westfälischer Sicht nicht vermittelbar, dass die per Saldo festzustellende Belastung der NRW-Kommunen durch diesen Finanztransfer noch vergrößert wird.

Die Be- und Entlastungssituation ist bereits auf der Ebene der Leistungsträger - sprich: der kreisfreien Städte und der Kreise - in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich. Dies liegt in erster Linie an der unterschiedlichen Struktur der Leistungsbezieher vor Ort. Aber auch unterhalb der Ebene der Leistungsträger - zwischen den Städten und Gemeinden eines Kreises - ist die Be- und Entlastungssituation nicht homogen.

Städte und Gemeinden, die vor Umstellung auf das ALG II für sehr viele Sozialhilfeempfänger zu sorgen hatten, sind durch den Wegfall dieser Sozialhilfeaufwendungen deutlich entlastet worden. Städte und Gemeinden, die sehr wenige Sozialhilfeempfänger zu betreuen hatten und möglicherweise eine große Anzahl Arbeitslosenhilfebezieher in ihren Stadtgrenzen aufwiesen, sind deutlich geringer entlastet worden. Wegen der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung werden diese Kommunen gegenüber dem früheren Zustand deutlich belastet.

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Belastungsverschiebungen innerhalb der Kreise ist der Wegfall der bei der Sozialhilfe üblichen hälftigen Kostenteilung zwischen Kreis und kreisangehöriger Kommune. Durch den Wegfall dieses „Solidarausgleichs" auf Kreisebene werden etliche StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden deutlich benachteiligt.

FORDERUNGEN WEITERHIN AKTUELL

Auf Bundesebene ist über das Revisionsverfahren sicherzustellen, dass die zugesagte finanzielle Entlastung der Kommunen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in Höhe von 2,5 Mrd. Euro bundesweit erreicht wird. Hierbei muss es sich um eine kassenmäßig feststellbare finanzielle Besserstellung der Kommunen handeln.

Für diese Sichtweise spricht zum einen der Gesamtzusammenhang, da die Hartz IV-Reform neben der Absenkung der Gewerbesteuerumlage die zweite Säule der Gemeindefinanzreform darstellt. Zum anderen sollten - dies war stets die Diktion in der Bundespolitik - die frei werdenden Mittel zum Teil in den Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige investiert werden. Notfalls ist für dieses Ziel auch eine Überarbeitung des Revisionsverfahrens einzufordern.

Bis zum vollständigen Abschluss eines ersten Revisionsverfahrens im Einvernehmen mit den Kommunen ist die derzeitige Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 29,1 Prozent fortzuschreiben. Notfalls müssen hierzu die Länder eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat starten.

Das Land NRW ist gefordert, die sich abzeichnenden Verwerfungen innerhalb der kommunalen Familie in Nordrhein-Westfalen zu entschärfen, indem es zum einen die Finanzausgleichsmechanismen an die neuen finanziellen Be- und Entlastungsströme anpasst und zum anderen Wege findet, die Weitergabe der Wohngeldentlastung nach bedarfsgerechten Parametern im Ausführungsgesetz zum SGB II zu regeln.

Zum Letzteren hat der Städte- und Gemeindebund NRW in Abstimmung mit dem Landkreistag NRW konkrete Vorschläge unterbreitet. Danach soll sich die Verteilung der eingesparten Wohngeldmittel des Landes nicht ausschließlich an den Kosten der Unterkunft orientieren, sondern auch den Umfang der Entlastung bei der Sozialhilfe berücksichtigen, da ansonsten gerade der kreisangehörige Raum benachteiligt würde. Sofern keine besseren Erkenntnisse zur Verfügung stehen, muss gegebenenfalls hinsichtlich der Entwicklung der Sozialhilfekosten auf die kommunale Kassenstatistik zurückgegriffen werden.

Rahmenvereinbarung zu Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften

Präambel

Die Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II vom 24. Mai 2005 fordern eine Weiterentwicklung der Startaufstellung für die Arbeitsgemeinschaften. Vorrangiges Ziel dabei ist die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften. Dazu werden die Kompetenzen der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaften erweitert und die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende regional verankert. Die Bundesagentur für Arbeit verbleibt in der Gesamtverantwortung für die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende und nimmt diese im Rahmen einer Globalsteuerung wahr. Sie ist bereit, die Umsetzung vor Ort weiterhin fachlich und personell zu unterstützen.

Rahmenvereinbarung vom 1. August 2005 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Spitzenverbänden zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II

Hierzu schließen

das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
die Bundesagentur für Arbeit,
der Deutsche Städtetag,
der Deutsche Städte- und Gemeindebund

folgende

Rahmenvereinbarung

§ 1 Prinzipien der Weiterentwicklung

Die Weiterentwicklung beruht auf folgenden Prinzipien:

1. **Stärkung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften**
   Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften erhält
   - klare Entscheidungsbefugnis im operativen Geschäft
   - die vollständige Weisungsbefugnis über die von den Leistungsträgern bereitgestellten Mitarbeiter,
   - die Verantwortung für die Verwendung der Mittel für die Eingliederung und der Verwaltung vor Ort.

2. **Stärkung der dezentralen Verantwortung**
   Im Interesse klarer Verantwortlichkeiten werden in der Trägerversammlung der Arbeitsgemeinschaft klare Mehrheitsverhältnisse geschaffen.

3. **Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung**
   Die Bundesagentur bekennt sich zur Gewährleistungsverantwortung als Leistungsträger; sie unterstützt die Arbeitsgemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Umsetzungsverantwortung.

§ 2 Stärkung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften

Um den Arbeitsgemeinschaften die Wahrnehmung der Umsetzungsverantwortung zu ermöglichen, Reibungsverluste möglichst gering zu halten und ortsnahe Entscheidungen sicherzustellen, wirken die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft

1. alle Entscheidungsbefugnisse erhält, die für die erfolgsorientierte Umsetzung der operativen Aufgaben im Rahmen des Geschäftsplans der Arbeitsgemeinschaft und ihrer internen Zielvereinbarung erforderlich sind,

2. für das Personal
   a. die Direktionsbefugnis über die der Arbeitsgemeinschaft bereitgestellten Mitarbeiter und die Möglichkeit erhält, abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln nach dem Kapazitäts- und Wirtschaftsplan über die Einstellung von Mitarbeitern mit befristeten Arbeitsverträgen zu entscheiden; sie kann von den Leistungsträgern bereitgestellte Mitarbeiter in begründeten Einzelfällen ablehnen,
   b. die Befugnis zur Steuerung des Personaleinsatzes und der Qualifizierung der Mitarbeiter erhält; über darüber hinausgehende Maßnahmen der Personalentwicklung entscheiden die Leistungsträger in Abstimmung mit der Geschäftsführung,

3. die Befugnis zur Bewirtschaftung der Bundesmittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltung im Rahmen der Bundeshaushaltsordnung erhält. Damit wird auch die Möglichkeit der dezentralen Beschaffung eröffnet. Die Funktion des Beauftragten für den Haushalt wird mit einheitlichen Verträgen, die auch Konfliktlösungsmechanismen enthalten, auf die Arbeitsgemeinschaft delegiert.

§ 3 Stärkung der dezentralen Verantwortung

1. Ziel der Weiterentwicklung der Organisation der Arbeitsgemeinschaft ist es, Entscheidungskompetenzen und Verantwortung der Arbeitsgemeinschaften vor Ort zu stärken.

2. Die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Spitzenverbände wirken darauf hin, dass
   a. in der Trägerversammlung klare Regelungen zur Auflösung von Pattsituationen bestehen. DieAgenturen für Arbeit bieten daher den kommunalen Trägern an, in der Trägerversammlung das entscheidende Stimmrecht wahrzunehmen und damit die Führung und Verantwortung in der Arbeitsgemeinschaft zu übernehmen; geschieht dies nicht, ist die Agentur für

PRESSESTIMMEN

„Iserlohner Kreisanzeiger" vom 25.10.2005

„Finanzausgleich nicht antasten"

FINNENTROP. (sg) Es ging um das liebe Geld, als sich die Arbeitsgemeinschaft des NRW-Städte- und Gemeindebundes für den Regierungsbezirk Arnsberg in der Schützenhalle in Lenhausen traf. Einhelliger Tenor der mehr als 200 kommunalen Vertreter: Der Finanzausgleich darf nicht angetastet werden. Man wolle zwar an der Sanierung der öffentlichen Haushalte mitwirken, doch könne den Kommunen nicht etwas angetragen werden.

Arbeit bereit, das entscheidende Stimmrecht wahrzunehmen. Durch Entscheidung der Träger vor Ort können die bisherigen vertraglichen Vereinbarungen fortgeführt werden.

b. die Trägerversammlung im Rahmen ihrer operativen Ergebnisverantwortung eine klare Führung und Kontrolle der Geschäftsführung ausübt, die sich widerspiegelt in
   (1) der Quantifizierung der geschäftspolitischen Ziele,
   (2) der Festlegung des Arbeitsmarktprogramms im Rahmen der Zielvereinbarung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit,
   (3) der Zielnachhaltung und dem Controlling in den Arbeitsgemeinschaften.

3. Die Bundesagentur für Arbeit verzichtet auf Weisungen zur operativen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Arbeitsgemeinschaften. Die operative Umsetzung ist Gegenstand der Umsetzungsverantwortung der Arbeitsgemeinschaften und umfasst die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel bei der Leistungserbringung im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen, das bei der Umsetzung der Zielvereinbarungen erzielte Ergebnis der Leistungserbringung sowie die Qualitätssicherung. Die Bundesagentur für Arbeit ist bereit, das operative Geschäft der Arbeitsgemeinschaften weiterhin fachlich und personell zu unterstützen.

§ 4 Trennung von Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung

1. Die Bundesagentur für Arbeit hat in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Gewährleistungsverantwortung. Diese umfasst den Umfang und die Definition von Mindeststandards bei der Leistungserbringung, die Controlling-Berichterstattung für die Arbeitsgemeinschaften einschließlich des darauf aufbauenden Benchmarking und die Statistik. Bestandteil der Gewährleistungsverantwortung sind die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung.
   Die Stärkung der Geschäftsführung und der dezentralen Verantwortung setzt voraus, dass die jeweilige Arbeitsgemeinschaft die von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jährlich abgeschlossene Zielvereinbarung sowie die Controlling-Berichterstattung, das Benchmarking und die Mindeststandards bei der Leistungserbringung für sich als verbindlich anerkennt.
   Über die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte der Leistungserbringung wird jährlich eine Zielvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen, die im Hinblick auf die Umsetzungsverantwortung mit den beteiligten kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich abgestimmt wird. Wegen der Auswirkungen dieser Zielvereinbarung auf die Arbeitsgemeinschaften werden die in den Arbeitsgemeinschaften kooperierenden Träger an der Zieldefinition beteiligt. Dabei sollen zentrale und dezentrale Elemente derart kombiniert werden, dass seitens der Agentur für Arbeit zwar bestimmte (bundesweite) Ziele eingehalten werden müssen, gleichzeitig aber genügend Handlungsspielraum besteht, mit den kommunalen Trägern weitere Ziele unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu vereinbaren.
   Die Mindeststandards bei der Leistungserbringung sowie die Grundsätze der Controlling-Berichterstattung und des Benchmarking sollen für einen mehrjährigen Zeitraum gelten. Ihre Voraussetzungen und Inhalte werden mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

2. Die Bundesagentur für Arbeit nimmt ihre Gewährleistungsverantwortung hinsichtlich
   a. der Leistungserbringung vorrangig durch ihre Vertreter in der Trägerversammlung wahr,
   b. der Bundesmittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltung durch Prüfungen und im Rahmen des Finanzcontrolling so wahr, dass die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten werden.

   Weisungen, die sie zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags und zur Einhaltung der Zielvereinbarungen erteilt, werden auf das unabweisbar notwendige Maß beschränkt.

3. Die Bundesagentur für Arbeit erbringt auf Grund des SGB II
   a. Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung
   b. Finanzabwicklung und Zahlungsverkehr
   c. Innenrevision
   d. Datenabgleich

   Sie übernimmt das Controlling-Berichtswesen, das Benchmarking sowie die IT-Infrastruktur, die IT-Betreuung und die Weiterentwicklung der Software. Die kommunalen Träger wirken bei der Festlegung der Prioritäten zur Beseitigung der Mängel des eingesetzten Informations- und Datenverarbeitungssystems mit. Dezentrale Möglichkeiten der Datenverarbeitung werden geprüft.

4. Die Umsetzungsverantwortung der Arbeitsgemeinschaften umfasst das operative Geschäft und damit die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel bei der Leistungserbringung im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen, das bei der Umsetzung der Zielvereinbarungen erzielte Ergebnis der Leistungserbringung sowie die Qualitätssicherung. Die Bundesagentur für Arbeit wird hierzu keine Weisungen erteilen. Die Träger haben den Handlungsspielraum der Arbeitsgemeinschaften zu respektieren. ●

Mo.Ki macht den Menschen Mut

Foto: Stadtarchiv Monheim am Rhein

Ein hoher Anteil von Migranten und Sozialhilfeempfängern kennzeichnet das Berliner Viertel in Monheim am Rhein

Mit einem Konzept zur Beratung und Unterstützung sozial schwacher Familien reagiert die Stadt Monheim am Rhein auf die Häufung von Problemen im „Berliner Viertel" und gewinnt dafür den Deutschen Präventionspreis

DER AUTOR
Carsten Greiwe ist freier Journalist in Neuss

Man kennt sie aus vielen Städten: die groß dimensionierten Siedlungen der 1960er- und 1970er-Jahre. Damals galten sie als Ausdruck zeitgemäßer Urbanität. Heute stören sie das städtebauliche Empfinden. Schlimmer noch: Sie bergen zahlreiche soziale Konflikte auf engem Raum. Das „Berliner Viertel" in der Stadt Monheim am Rhein ist eine typische Großsiedlung jener Zeit. Auf einer Fläche von gut 45 Hektar leben rund 11.000 Einwohner - ein Viertel der Gesamtbevölkerung Monheims. Trotz einiger Hochhäuser überwiegt drei- bis viergeschossige Bauweise. Der vergleichsweise grüne Stadtteil ist durch eine breite Straße vom nordwestlich angrenzenden historischen Stadtzentrum getrennt.

Die Probleme im „Berliner Viertel" sind aber nur bedingt auf städtebauliche Mängel zurückzuführen. Jahrelange einseitige Wohnungsbelegung hat zur Konzentration einkommensschwacher Haushalte geführt und vielfältige soziale Probleme hervorgebracht. Insgesamt sind fehlende Bindung der Menschen an ihr Quartier und mangelnde Akzeptanz des Stadtteils durch die Bewohner innerhalb und außerhalb des Viertels zu beklagen.

Mehr als die Hälfte der Sozialhilfeempfänger Monheims konzentriert sich in der Siedlung. Der Ausländeranteil im „Berliner Viertel" war in den zurückliegenden Jahrzehnten einigen Schwankungen unterworfen. Heute beträgt er - einschließlich Aus- und Übersiedlern - 25,6 Prozent und liegt damit mehr als doppelt so hoch als in der Gesamtstadt Monheim (11,2 Prozent).

Wie wachsen in einem solchen Stadtteil Kinder auf? Welche gesellschaftlichen Chancen haben sie, wenn beispielsweise Deutsch nicht die erste Sprache vieler Altersgenossen im Kindergarten, in der Grundschule oder auf dem Spielplatz ist? Wie sieht es mit der musischen Erziehung aus, welche sportlichen Angebote gibt es? Wie kann Chancengleichheit im „Berliner Viertel" wirklich gewährleistet werden? Jedes vierte Kind dort erhält Sozialhilfe, und bei der Einschulungsuntersuchung wurden bei 82 Prozent der Vorschulkinder physische oder psychische Auffälligkeiten festgestellt.

ALARMSIGNAL HEIMUNTERBRINGUNG

Vor fünf Jahren verdoppelte sich in Monheim sprunghaft die Zahl der Heimunterbringung von Kindern - ein Drama für die betroffenen Familien und ein erheblicher Kostenfaktor für die Stadt. Eine interne Untersuchung zeigte, dass bei vielen Kindern bereits im Kindergarten Auffälligkeiten und Entwicklungsstörungen festgestellt worden waren und dass in 80 Prozent der Fälle die Kinder aus armen, sozial schwachen Familien stammten.

Die Stadt Monheim entschied daraufhin, die Jugendhilfe neu zu organisieren, gezielt Mittel in die Prävention zu stecken und Familien möglichst früh bei allen Problemen zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein entstand 2002 das Modellprojekt „Mo.Ki - Monheim für Kinder". Mo.Ki konzentrierte sich zunächst auf das „Berliner Viertel".

„Kinderarmut gibt es überall, auch in Monheim am Rhein", sagt Bürgermeister Dr. Thomas Dünchheim. Sie betreffe alle Altersstufen und Lebenssituationen. Auswirkungen familiärer Armut auf die Entwicklungschancen der Kinder möglichst klein zu halten, sei seit 2002 Hauptziel der Initiative „Mo.Ki", erklärt der Christdemokrat, der das Projekt nach Kräften gefördert hat. „Mit ‚Mo.Ki' haben wir mehr als 1.000 Familien erreicht, die zuvor nicht durch Angebote der Jugendhilfe erreichbar waren", so Dünchheim. Das umfassende Konzept zur Gesundheitsvorsorge, Bildung und Förderung benachteiligter Kinder und Familien überzeuge durch Innovation und Nachhaltigkeit.

KINDERGÄRTEN KOOPERIEREN

Im Mittelpunkt von Mo.Ki stehen die fünf Kindergärten des Viertels. Sie werden von der Stadt, der AWO, der evangelischen und der katholischen Kirche getragen. Unter Federführung von Mo.Ki. begannen die Kindergärten eine intensive Zusammenarbeit. Alle ein bis zwei Wochen treffen sich die Leiterinnen, um gemeinsame Aktionen

Foto: Deutscher Präventionspreis

Als Koordinatorin des Projektes „Mo.Ki - Monheim für Kinder" nahm Inge Nowak (Mitte) 2004 in Berlin den erstmals vergebenen Deutschen Präventionspreis entgegen

wie Elternabende, Sportveranstaltungen und Fortbildungen zu besprechen. Fachkenntnisse und Spezialwissen werden also für alle nutzbar. Referenten für Elternveranstaltungen oder für die Erzieherinnenfortbildung werden gemeinsam ausgesucht und bezahlt.

Die Qualifizierung der Erzieherinnen ist ein zentraler Punkt der Mo.Ki.-Arbeit. Fortbildung wird zentral gefördert. „Besonders wichtig ist uns, die Erzieherinnen mit einzubeziehen", erläutert Projektleiterin Inge Nowak den neuen Ansatz. Die Erzieherinnen hospitieren regelmäßig in anderen Kindergärten, um neue Ansätze in der Erziehung kennen zu lernen, einen neuen Blick auf die eigenen Strukturen zu bekommen und die einzelnen Kindergärten für den Blick von außen zu öffnen. Mittlerweile beteiligen sich alle 15 Monheimer Kindergärten an diesem regelmäßigen Austausch.

Über die Kindergärten hinaus hat Mo.Ki. alle Jugend- und Familieneinrichtungen ins Boot geholt. Jugend-, Sozial- und Gesundheitsamt, Erziehungsberatung sowie Familienbildungsstätten arbeiten zusammen, um den Dienstweg zu verkürzen, Angebote zu bündeln und jedem Einzelfall persönlich gerecht werden zu können. Auch im Stadtteilmanagement mischt Mo.Ki. mit. Stadtteilveranstaltungen werden organisiert, Mietergärten angelegt und Begegnungsstätten sowie Nachbarschaftstreffs eingerichtet. Ziel der Vernetzung ist eine begleitende Präventionskette von der Geburt bis zur Berufsausbildung, die in jeder Altersstufe ohne großen Aufwand auf Entwicklungs- und Familienprobleme reagieren kann.

Durch ein breites Angebot unterschiedlicher Spiel- und Krabbelgruppen werden Kinder bereits vor dem Kindergartenalter sprachlich gefördert, erhalten die Möglichkeit zum Umgang mit anderen Kindern und bekommen Spiel- wie Beschäftigungsanregungen. Im Kindergarten nimmt die Sprachförderung breiten Raum ein. Mit Bewegungsförderprogrammen wie „Lott Jonn" und Gesundheits- sowie Ernährungsprogrammen will man über die Kinder auch die Familien erreichen. Spielgruppenleiterinnen, Erzieherinnen, Lehrer und Therapeuten sind miteinander im Gespräch über Familien und Kinder. Dadurch können Probleme früh erkannt und gezielter angepackt werden. Eine zentrale Rolle spielt die Ernährungsberatung. „Eine abwechslungsreiche Ernährung im Kindesalter ist ein wichtiger Beitrag zur Gesundheitsvorsorge", bestätigt Nowak.

ELTERN MIT IM BOOT

Eltern sind in Erziehungsfragen heute vielfach verunsichert und suchen Orientierung. Mo.Ki versucht, alle interessierten Eltern von der Schwangerschaft an zu begleiten, um die Erziehungskompetenz zu stärken. Besonderes Gewicht wird dabei auf Zuwanderer gelegt. Neben den gängigen Kursen zur Geburtsvorbereitung bietet Mo.Ki gemischt-nationale Kurse an, um Sprachbarrieren und Schwellenangst überwinden zu helfen. Rein türkische und russische Krabbelgruppen sollen auch nicht Deutsch sprechenden Müttern die Möglichkeit geben, sich mit anderen Müttern in ähnlicher Situation auszutauschen.

Während der Öffnungszeiten haben die Kindergärten auch Deutschkurse für zugewanderte Mütter im Angebot. Darüber hinaus können sich fremdsprachige Mütter als Multiplikatorinnen und Dolmetscherinnen schulen lassen, um andere Mütter bei Behörden- oder Arztbesuchen zu begleiten und zu beraten. Allgemeine Beratung und Erziehungskurse werden für alle Eltern in den Kindergärten angeboten.

Das Monheimer Projekt erhielt auch über die Stadtgrenzen hinaus Anerkennung. Mo.Ki gewann im vergangenen Jahr den Präventions-Preis, den das Bundessozialministerium, die Bertelsmann Stiftung und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ausgelobt hatten. Das Modell setzte sich gegenüber vierhundert Mitbewerbern durch. Die Juroren bezeichneten „Monheim für Kinder" als Vorzeigeprojekt. Es mache deutlich, dass durch frühzeitige Gesundheitsförderung viel bewegt werden könne. Der Deutsche Präventionspreis wird bis 2007 jährlich vergeben.

TROPFKÖRPER DENKMAL DES MONATS

Obwohl er auf den ersten Blick wenig hermacht und etwas streng riecht, hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) den **Tropfkörper** (Foto) der Kläranlage Horn-Bad Meinberg im Kreis Lippe zum Denkmal des Monats gekürt. Begründung: Der Tropfkörper sei ein einzigartiges und wichtiges Zeugnis einer baugeschichtlichen Epoche, und die 1,80 Meter hohe Anlage erzähle Technikgeschichte. Der 1958 in Betrieb genommene Tropfkörper besteht aus löchriger Lava und führte dem hindurch fließenden Schmutzwasser Sauerstoff zu. Bereits wenige Jahre nach Inbetriebnahme wurde er durch eine so genannte Belebungsanlage ersetzt. Seit Februar 2005 steht der ehemalige Tropfkörper unter Denkmalschutz.

Foto: LWL

Etat-Konsolidierung als Daueraufgabe

Ein Gemeinschaftsprojekt der Kreissparkasse Köln mit sechs NRW-Kommunen und einem Kreis hat wertvolle Erkenntnisse über erfolgreiche Finanzwirtschaft hervorgebracht

Haushaltskonsolidierung ist ein ständiger Prozess zur Sicherung der Aufgabenerfüllung und nicht nur eine Maßnahme zur Beseitigung von Fehlbeträgen. Um die Nachhaltigkeit dieser Bemühungen zu sichern, muss die Verwaltungssteuerung diesen Prozess einschließen und sich hierbei von produktorientierten Leistungs- und Finanzzielen leiten lassen. Dies ist - neben Detailergebnissen in verschiedenen Sachbereichen - die wesentliche Erkenntnis aus dem 2003 begonnenen Gemeinschaftsprojekt „Konsolidierung kommunaler Haushalte“, an dem neben der Kreissparkasse Köln die Kommunen Burscheid, Marienheide, Pulheim, Rösrath, Sankt Augustin und Wesseling sowie der Oberbergische Kreis teilgenommen haben.

DIE AUTOREN

Hans Schuhmann ist Direktor des Zentralbereichs Kommunen/Recht bei der Kreissparkasse Köln, Gemeindedirektor a.D. **Peter Tirlam** ist dort Berater im Gemeinschaftsprojekt

In 16 Sitzungen haben die Projektbeteiligten praxisorientierte Empfehlungen erarbeitet, die dann auf dem 7. Kommunalen Forum der Kreissparkasse Köln den Bürgermeistern und Kämmerern der Kommunen aus dem Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Köln vorgestellt wurden. Auch das NRW-Innenministerium in Gestalt von Ministerialdirigent Johannes Winkel sowie der Städte- und Gemeindebund NRW, vertreten durch den Beigeordneten Claus Hamacher, bekundeten Interesse an den Projektergebnissen.

Die erarbeitete Gesamtkonzeption besteht aus mehreren Schwerpunkten - Maßnahmen, die wegen örtlicher Besonderheiten und spezieller kommunaler Zielsetzungen der Bewertung und Beurteilung durch den kommunalen Aufgabenträger bedürfen. Die Gesamtkonzeption enthält auch Empfehlungen zur Gestaltung der Umsetzung.

Die Projektbeteiligten verstehen unter Haushaltskonsolidierung alle Anstrengungen, die nachhaltig den Haushaltsausgleich verfolgen. Zur Erreichung dieses Ziels haben sie sich für die Projektarbeit auf inhaltliche Schwerpunkte verständigt.

ÜBERPRÜFUNG DER AUFGABEN

In die Aufgaben- und Produktkritik wurden alle kommunalen Aufgabenarten einbezogen. Grundlage war der NKF-Produktrahmen nach dem Bearbeitungsstand vom 17.10.2003. Inhaltlich wurde bei den einzelnen Produktleistungen hinterfragt, ob sich die Wirkungen der Aufgabenerfüllung für die Zielgruppen verändert hatten, so dass Konsequenzen geboten waren. Hiervon ausgehend wurden für viele Produktfelder konkrete Konsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese umfassen:

- Veränderungen in den Standards und Leistungsanforderungen
- organisatorische Veränderungen
- Vorschläge zur interkommunalen Zusammenarbeit und zur Privatisierung
- Anregungen zur Änderung gesetzlicher Regelungen

Bei den Einzelvorschlägen wurden gleichzeitig auch beurteilungsrelevante Kennzahlenbeispiele dargestellt, um die Wirkungen der Maßnahmen vor Ort beurteilen zu können.

Nach eingehenden Beratungen wurde auch die interne Leistungsverrechnung im Sinne des § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) als ein Modul betrachtet, das der Haushaltskonsolidierung dienen kann. Nur durch die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen lässt sich der vollständige Ressourcenverbrauch produktbezogen im jeweiligen Teilergebnisplan und in der jeweiligen Teilergebnisrechnung nachweisen.

Diese Werte können zwar auch in Nebenrechnungen dargestellt werden. Bei einer Dokumentation auf dieser Basis haben sie - nach aller Erfahrung - keinen bedeutenden Einfluss auf Entscheidungen im Rahmen der Verwaltungssteuerung. Deshalb ist es angeraten, die internen Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisplänen und Teil-

Bonusheft für Studienanfänger

Mit einem besonderen Service wartet die Universitätsstadt Paderborn für ihre Studienanfänger auf. Bürgermeister **Heinz Paus** (Foto rechts) überreichte in Anwesenheit von Uni-Rektor **Prof. Dr. Nikolaus Risch** (links) den Studenten **Charly Wu, Jana Schmidt, Dominik Schmies** und **Olga Akst** (v.links) stellvertretend für alle Erstsemester der Universität Paderborn ein Bonusheft. Es enthält Gutscheine für verschiedene Freizeitangebote wie Theater, Konzert, Museen, Kino und Sport. Die Idee für das Projekt stammt von der Arbeitsgruppe „HochschulBildung“ und wurde im Rahmen der Imagekampagne „Paderborn überzeugt“ entwickelt.

Foto: Stadt Paderborn

Wunderwelt gedruckter Neuigkeiten

Eine Ausstellung über 400 Jahre Zeitungsgeschichte schmückte im November 2005 das Foyer des Düsseldorfer Landtags. Anlass war das Erscheinen der ersten gedruckten Zeitung, die wöchentlich herauskam, im Oktober 1605 in Straßburg. Die Besucher der Ausstellung - darunter viele Schulklassen - erhielten einen Einblick in die vielfältigen Vorstufen der Nachrichten-Übermittlung wie Privatbriefe, Korrespondentenberichte, Erzählungen von Kaufleuten und vieles mehr. Auch Kuriosa wie die **größte Zeitung** (Foto), ein Sonderdruck des belgischen „Het Volk" mit dem Maßen 101 mal 142 Zentimeter, oder die **kleinste Zeitung** (Foto Mitte), die brasilianische „Vossa Senhoria" von April 2003 mit nur 2,5 mal 3,5 Zentimetern, zogen die Blicke auf sich. Organisiert wurde die Ausstellung „Lust auf Zeitung" vom nordrhein-westfälischen Zeitungsverlegerverband sowie vom Europäischen Zeitungsmuseum Krefeld. Für das Ausstellungsdesign zeichneten Studierende der Hochschule Niederrhein in Krefeld verantwortlich.

Foto: Lehrer

ergebnisrechnungen darzustellen. Denn bedingt durch die öffentlichen Beratungen über den Haushalt und die Jahresrechnung entsteht ein gewisser Sachzwang, dass die Gemeindeorgane auch diese Verbrauchswerte bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Eine besondere Bedeutung erlangt der Ausweis der internen Leistungsbeziehungen für Servicebereiche (zentrale Dienste, Gebäude-/Immobilienmanagement) und serviceähnliche Bereiche (Rechnungsprüfung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Personalmanagement, Finanzmanagement und Rechnungswesen). Hierfür wurden konkrete Umlageschlüssel entwickelt, die es ermöglichen, die erforderlichen Werte mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand zu ermitteln.

Aus Gründen der Haushaltskonsolidierung sollte eine Kosten- und Leistungsrechnung nur soweit eingeführt werden, wie diese zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung erforderlich sowie zur Beurteilung von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung geboten ist.

TOCHTERGESELLSCHAFTEN EINBEZIEHEN

Auch Beteiligungen als verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform - siehe auch § 116 Abs. 2 S. 1 GO NW - dürfen bei einer umfassenden Haushaltskonsolidierung nicht ausgespart werden. Es besteht in der Regel keine Rechtfertigung, nur die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde selbst strengen Haushaltskonsolidierungs-Bemühungen zu unterwerfen, die verselbstständigten Einheiten hiervon jedoch unberührt zu lassen.

Denn die Einwohner und Bürger als Zielgruppen kommunaler Leistungen haben ein berechtigtes Interesse daran, dass die Gemeinde und ihre verselbstständigten Einheiten als Aufgabenträger ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer erhalten. Die verselbstständigten Einheiten bilden, bezogen auf die Aufgabenwahrnehmung, mit der Gemeinde eine Einheit. Sie müssen deshalb ihre Aufgabenerfüllung an deren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sollte deshalb geprüft werden, ob besondere Gründe bestehen, existierende Beteiligungen weiterzuführen. Ergeben sich hierfür keine besonderen Aspekte oder wird durch die Beteiligung ein spürbar höherer Aufwand verursacht als bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde, empfiehlt sich eine Rückübertragung in die unmittelbare Kommunalverwaltung.

Unverzichtbare Beteiligungen sollten ihre strategische Ausrichtung - soweit dies rechtlich zulässig und sachlich möglich ist - an den kommunalpolitischen Zielen der Trägerkommune orientieren. Im Übrigen sollte für bestehende Beteiligungen ein wirksames Beteiligungsmanagement implementiert werden.

Nach den derzeitigen Rahmenbedingungen ist der Kommunalkredit in der Regel die wirtschaftlichste Finanzierungsmöglichkeit für kommunale Investitionen. In Ausnahmefällen kommen - nach Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Einzelfall - auch Finanzierungsalternativen - Nießbrauchmodell, Mietmodell, Konzessionsmodell, erweitertes Contracting - in Frage. Auch PPP-Modelle, die im Grunde Organisationsmodelle sind, können unter Umständen mit ihrer Leistungspalette dazu beitragen, Personal- und Sachaufwand zu minimieren.

Unverzichtbar ist ein kontinuierliches und wirksames Schuldenmanagement. In diesem Rahmen sind eine gezielte Zinssteuerung sowie die Abschätzung von Zinsänderungsrisiken von besonderer Bedeutung.

ANFORDERUNGEN VERSUS LEISTUNGSKRAFT

Der Haushaltsgrundsatz „Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung" fordert einen ständigen Ausgleich zwischen den Anforderungen aus der Aufgabenträgerschaft und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Denn der kommunale Aufgabenbestand wie auch die verfügbaren Ressourcen unterliegen fortlaufenden Veränderungen. Dies erfordert, dass der kommunale Aufgabenträger

- Prioritäten festlegt, die an den unverzichtbaren Aufgaben wie an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kommune ausgerichtet werden,
- sich zu Nachrangigkeiten bekennt, weil

nicht alle denkbaren Aufgaben erfüllt werden können.

Bei der Haushaltskonsolidierung müssen sich alle Organe und Dienststellen aktiv einbringen, denen Entscheidungs- und Handlungsverantwortung für die Aufgabenerfüllung sowie für die Haushaltswirtschaft obliegen. Die Verwaltungsführung - Rat/Bürgermeister - Kreistag/Landrat - sollte die strategischen Grundentscheidungen möglichst für einen mehrjährigen Zeitraum treffen. Operative Ziele müssen - ausgehend von den strategischen Grundentscheidungen - zwischen dem Bürgermeister oder Landrat und den mittelbewirtschaftenden Stellen (Fachbereich, Serviceeinheit, Budgetverantwortung) vereinbart werden.

Eine Projektorganisation ist nicht empfehlenswert, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass MitarbeiterInnen, die nicht unmittelbar an der Projektarbeit beteiligt sind, nur eine geringe Verantwortung für die anzustrebenden Ziele empfinden.

Welche Einzelmaßnahmen geeignet sind, die Empfehlungen umzusetzen, muss jeder kommunale Aufgabenträger selbst entscheiden. Hierbei wird es unverzichtbar sein, die Grundsätze der Verwaltungssteuerung über Ziele, Zielvereinbarungen und Kennzahlen (siehe §§ 4 u. 12 GemHVO) auch für die Durchführung von Haushaltskonsolidierungs-Maßnahmen anzuwenden. Nur durch die Einbeziehung dieser Aktivitäten in die Gesamtsteuerung sind Konsolidierungswirkungen auf Dauer erzielbar.

Für Haushaltskonsolidierungs-Maßnahmen von besonderer Bedeutung - Veränderung der Aufgabenträgerschaft, Maßnahmen über den Verantwortungsbereich einer Organsiationseinheit hinausgehen -, die zweckmäßigerweise von der Finanz- und Haushaltssteuerung vorbereitet werden, muss der Bürgermeister/Landrat mit dem Rat/Kreistag notwendige Zielvereinbarungen abschließen und festlegen, welche Organisationseinheit für die Umsetzung zuständig ist. Alle übrigen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung gehören in die Zuständigkeit der Organisationseinheiten, denen die jeweilige Aufgaben- und Ressourcenverantwortung obliegt.

INFO

Die Projektdokumentation mit sämtlichen Empfehlungen ist im Internet unter www.ksk-koeln.de/kommunen herunterzuladen

Partner im Umweltschutz

Seit April 2002 bildet das Land NRW Umweltreferendare für die staatliche und kommunale Umweltverwaltung, für Tätigkeiten bei Wasser- und Bodenverbänden, in Ingenieurbüros sowie im betrieblichen Umweltmanagement aus

Umweltschutz ist ein komplexes Thema. Die einzelnen Teilbereiche hängen in vielfältiger Weise zusammen, und sie werden zunehmend gemeinsam betrachtet und bereichsübergreifend bearbeitet. Daher bildet das Land NRW seit April 2002 Umweltreferendare der Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz Fachgebiet Umwelttechnik für den höheren technischen Verwaltungsdienst aus. Das Ausbildungsprofil spiegelt die Medien übergreifenden Aufgaben aus den Bereichen Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Bodenschutz wider. Auch andere Bundesländer wie Hessen, Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen-Anhalt haben sich dieser Ausbildung angeschlossen.

NRW-Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorraussetzung für das Umweltreferendariat ist ein wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer technischen Hochschule oder Universität und ein Diplom-Abschluss. Absolventen einer Gesamthochschule mit gleichwertigem wissenschaftlichem Studiengang können sich ebenfalls bewerben. In Frage kommen die Studiengänge Bauingenieurwesen, Biochemie, Biologie, Chemie, Chemietechnik, Elektrotechnik, Geologie, Geoökologie, Hüttenwesen, Maschinenbau, Physik, Umweltschutz und Verfahrenstechnik.

Im Umweltreferendariat erweitern die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ihr technisches und naturwissenschaftliches Wissen. Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in Verwaltungs- und Umweltrecht sowie in Verwaltungs- und Führungsmanagement. Zudem werden sie gezielt mit emissionsrelevanten Technologien vertraut gemacht.

Auch in diesem Jahr haben 13 Umweltreferendarinnen und Umweltreferendare die Große Staatsprüfung vor der Prüfungskommission Umweltschutz des Oberprüfungsamts in Frankfurt abgelegt und dürfen nun den Titel „Umweltassessorin“ oder „Umweltassessor“ führen. Sie sind qualifiziert für Führungsaufgaben in der staatlichen und kommunalen Umweltverwaltung, bei Wasser- und Bodenverbänden, Ingenieurbüros sowie im betrieblichen Umweltmanagement. Die bisherigen Absolventen haben vorwiegend eine Beschäftigung beim Land - Staatliche Umweltämter, Bezirksregierungen -, bei Kommunen sowie in Ingenieurbüros gefunden.

Weitere Informationen zur Ausbildung finden sich im Ausbildungsleitfaden des NRW-Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Kontakte zu den Absolventen vermitteln das Ministerium wie auch das Staatliche Umweltamt Lippstadt.

INFO

Hans-Werner Breuer
NRW-Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Tel. 0211-4566-0
e-Mail: hans-werner.breuer@munlv.nrw.de
Internet: www.munlv.nrw.de/sites/ministerium/ausbildung.htm

Theo Ehrlich
Landesausbildungsleiter NW
Staatliches Umweltamt Lippstadt
Tel. 02941-986-337
e-Mail: theo.ehrlich@stua-lp.nrw.de

Paderborner Bündnis für Familien begrüßt

Foto: Stadt Paderborn

Der damalige BMFSFJ-Staatssekretär Peter Ruhenstroth-Bauer (5.v.l.) und Paderborns Bürgermeister Heinz Paus präsentieren gemeinsam mit den Beteiligten die Erklärung für das Bündnis für Familie Paderborn

Die Achtung und Förderung der Kinder und Familien muss nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) zum zentralen Leitbild der Politik in Bund, Ländern und Kommunen werden. „Wir müssen in Deutschland eine Anerkennungskultur schaffen, die die Familie und die Bereitschaft, Kinder groß zu ziehen und die damit verbundenen Herausforderungen als Wert anerkennt. Ohne dauerhafte Finanzierung und starke Kommunen wird es aber keine bessere Familienpolitik geben", betonte das Geschäftsführende Präsidialmitglied des DStGB, Dr. Gerd Landsberg (Foto Mitte), anlässlich der Gründung des „Paderborner Bündnisses für Familie".

Bereits heute wenden die Kommunen ca. 13 Mrd. Euro für die Kinderbetreuung auf. Die katastrophale Finanzlage lässt ein weiteres Engagement nicht mehr zu. „Die Politik muss aufhören, den Bürgern die Illusion zu vermitteln, mit immer weniger Steuern können immer bessere Leistungen für die Familie erbracht werden", sagte Landsberg. Eine nachhaltige Familienpolitik und die Verbesserung des Bildungsstandortes Deutschland werden nur gelingen, wenn die Politik dafür sorgt, dass die Kommunen in der Lage sind, diese Aufgabe anzugehen. Vor diesem Hintergrund ist der Ruf nach immer weiteren Steuersenkungen der falsche Weg. Weniger Steuern bedeuten zwangsläufig auch weniger staatliche Leistungen für die Bürger. Eine bessere Betreuung der Kinder und ein familienfreundliches Umfeld in den Städten und Gemeinden sind nicht zum Nulltarif zu haben, so Landsberg.

Aus dem DStGB

Die Kommunen leisten ihren Beitrag in vielfältiger Form und in vielen Städten und Gemeinden gehört die lokale Familienpolitik zum Leitbild, das gemeinsam mit den Bürgern entwickelt wird. Mit großem Erfolg beteiligen sich bereits über 200 Kommunen an der Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familien". Ihr Ziel es, u. a. die Kinderbetreuung auszubauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Praktische Familienfreundlichkeit ist damit keine Utopie – in Zusammenarbeit mit den richtigen Partnern aus Politik, Wirtschaft und privaten Initiativen entsteht so manches, was eine Kommune alleine nicht bewältigen könnte.

Im Zusammenhang mit dem notwendigen Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder forderte Landsberg erneut Bund und Länder auf, sich dauerhaft an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu beteiligen. Die derzeitigen Regelungen sind inakzeptabel, erklärte Landsberg. In Zukunft sollten die Investitionen in die familienfreundliche Infrastruktur und die Unterstützung besonders bedürftiger Familien Vorrang vor Kindergelderhöhungen haben", forderte Landsberg. Er erneuerte darüber hinaus seine Forderung nach einer Familienkasse, um die finanziellen Leistungen an Familien aus einer Hand gewährleisten zu können, sagte Landsberg abschließend. (DStGB-Pressemitteilung 53/2005 vom 09.11.2005)

Foto: Stadt Grevenbroich

Eine Stadt mit Markennamen

Die Stadt Grevenbroich wirbt seit kurzem auf Ortseingangsschildern mit dem Slogan „**Bundeshauptstadt der Energie**". Denn die Stadt ist so eng mit dem Bereich Energie verbunden wie kaum eine zweite in Deutschland. Grund sind vor allem die reichen Braunkohle-Vorkommen von Garzweiler, die in den Kraftwerken Frimmersdorf und Neurath in elektrischen Strom umgewandelt werden. 70.000 Tonnen Braunkohle werden täglich nach Frimmersdorf transportiert, 55.000 Tonnen sind es nach Neurath. Hinzu kommen eine der größten Photovoltaik-Anlagen Europas und ein Windkraftanlagen-Testfeld auf einer ehemaligen Abraumhalde.

LebensMittel Wasser

Foto: Jörg Böthling

Wer Wasser will, soll zahlen...

Es gibt internationale Bestrebungen, auch die Wassermärkte zu „liberalisieren".
Wer die Ware Wasser nicht bezahlen kann, sitzt auf dem Trockenen.
Wie die Menschen vor den verschlossenen Rohren in diesem philippinischen Slum.

„Brot für die Welt" und viele der Partner im Süden setzen sich dafür ein,
dass der Zugang zu sauberem Wasser als Menschenrecht durchgesetzt wird.
Bitte unterstützen auch Sie uns.

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500-500
BLZ 370 100 50
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI

Als spendenwürdig empfohlen

PRESSESTIMMEN

„Westfalenpost“ und „Iserlohner Kreisanzeiger“ vom 15./17.11.2005

„Grundschul-Bezirke sind unverzichtbar”

Kommunen laufen Sturm gegen Regierung

Von Wilfried Goebels

Düsseldorf. Die Gemeinden laufen Sturm gegen die von der NRW-Landesregierung bis 2008 geplante Abschaffung der Grundschul-Bezirke.

Der NRW-Städte- und Gemeindebund warnte CDU-Fraktionschef Helmut Stahl in einem Brief vor kaum lösbaren Planungs-Problemen für Schulträger im ländlichen Raum. Der Hauptgeschäftsführer des NRW-Städtebundes, Bernd Schneider, sieht bei Abschaffung der Schulbezirke auch die Gefahr einer „Gettoisierung”. Der gewünschte Wettbewerb der Grundschulen und Berufskollegs würde erkauft mit der drohenden Verschärfung von Problemen der Schulen in einem schwierigen sozialen Umfeld, sagte Schneider unserer Zeitung.

Die Abschaffung der Schulbezirke kann aus Sicht der Kommunen mittelfristig zu einem erheblichen Nachlassen der Schülerzahlen bei Problemschulen führen, wodurch diese im Bestand gefährdet würden. Dagegen würden Schüler von sozial besser situierten Familien eine weiter entfernte Schule besuchen, um vermeintliche Bildungsnachteile abzuwenden. „Und wenn es am Ort eine besonders beliebte Schule geben sollte, werden zahlreiche Eltern versuchen, ihr Kind an dieser Schule anzumelden”, ahnt Schneider.

Die Städte fürchten, dass beliebte Schulen ausgebaut werden müssten, obwohl in der Kommune insgesamt ausreichend Schulkapazitäten vorhanden wären. Außerdem müssten viele Gemeinden Schülerfahrten zwischen Ortsteilen anbieten und auch die Fahrtkosten übernehmen, wenn das Recht auf freie Wahl der Grundschule nicht leer laufen solle. Grundsätzlich wäre mit der Abschaffung der Schulbezirke für Kommunen nicht mehr planbar, wie stark die einzelne Schule ausgelastet werde.

Der Landtag plant eine Anhörung am 14. Dezember. Die Kommunalpolitische Vereinigung (KPV) hatte im Oktober vorgeschlagen, die jeweilige Kommunen selbst über die Abschaffung der Schulbezirke entscheiden zu lassen.

Bagatellklausel für „Raubkopierer“

Bei mehreren Staatsanwaltschaften ist die Zahl der Strafanzeigen wegen angeblichen Vervielfältigens kopiergeschützter Medien - insbesondere Computerspiele in Peer-to-Peer-Tauschbörsen im Internet - explosionsartig in die Höhe geschnellt. Allein in Karlsruhe liegen nach Zeitungsberichten mehr als 20.000 Anzeigen vor. Daher fordern Strafverfolger eine Bagatellklausel im Urheberrechtsgesetz, wonach Vervielfältigungen straffrei bleiben, wenn sie „nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch“ hergestellt worden sind.

„Google Bowling“ leicht gemacht

Die offenkundige Allmacht von Google versuchen derzeit Geschäftemacher auszunutzen. Da die Suchmaschine unangefochten die Nummer 1 ihrer Art darstellt, sind die Spitzenplätze unter den Antworten auf Suchanfragen heiß begehrt. Ein amerikanisches Unternehmen bietet seit kurzem einen Dienst an, mit dem durch mehr oder weniger legale Sabotageakte Konkurrenten von den vorderen Antworträngen verdrängt werden sollen. Hierzu führt das Unternehmen Manipulationsversuche bei Google durch, die zu einer Höherplatzierung in den Antworten führen würden. Diese Versuche werden aber absichtlich so dilettantisch vorgenommen, dass Google dies erkennt und den vermeintlichen Nutznießer durch eine Platzierung weit hinten bestraft. Pro „Bowlingversuch“ bittet das Unternehmen den Auftraggeber mit 100 Dollar zur Kasse.

IT-NEWS

zusammengestellt von
Dr. iur. Lutz Gollan,
IT-Referent beim StGB NRW,
Lutz.Gollan@kommunen-in-nrw.de

Zwangsumleitung für 1&1-Kunden

Der Internetprovider 1&1 leitet seit kurzem seine Kunden - ohne Rückfrage - beim Aufruf einer Internetseite nach Start des Browsers statt auf die gewünschte Seite automatisch auf eine Seite des Unternehmens mit „Informationen, Shopping- und Service-Angeboten“. Die eigentliche Zielseite ist dann von dort aus verlinkt. Dieser Service, der angeblich von Kunden gewünscht wurde, lässt sich in vier Schritten - inklusive Einloggen in das 1&1-Kundencenter - abschalten. Allerdings kann es bei DSL-Zugang anschließend erforderlich sein, beim Router die Zugangskennung zu ändern. Im Internet unter http://url123.com/bhkbd findet sich eine FAQ von 1&1 zu dem Thema.

Internetpreis 2005 verliehen

Die Gewinner des Internetpreises 2005 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit stehen fest. In der Kategorie „Wertschöpfung durch Internet-basierte Kundenansprache“ gewann die mentasys GmbH (www.mentasys.de) mit einem Online-Produktberatungssystem. Dieses macht es möglich, dass Kunden in ein Formular Anforderungen an ein Produkt eintragen und das System passende Angebote ermittelt. Die Firma Spreadshirt GmbH aus Leipzig (www.spreadshirt.net) erhielt den Preis in der Kategorie „Wertschöpfung durch grenzüberschreitenden E-Commerce“. Das Unternehmen bietet Internet-Merchandising-Shops mit eigenen Motiven für andere Webseiten-Betreiber an.

Elternbeitrag für Über-Mittag-Betreuung in Kindertagesstätten

Der Elternbeitrag für die Über-Mittag-Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem nordrhein-westfälischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn Kinder das Angebot der Über-Mittag-Betreuung nicht an jedem Tag, sondern nur an einem Tag in der Woche wahrnehmen (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Beschluss vom 30. September 2005
- Az.: 12 A 2184/03 -

Die beiden Töchter eines Ehepaares aus dem Kreis Düren (Kläger) besuchten dort eine Kindertageseinrichtung; sie hatten in der Zeit von 1998 bis 2001 einmal wöchentlich an der von montags bis freitags angebotenen Betreuung über Mittag teilgenommen. Dafür verlangte der Kreis Düren als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Beklagter) monatlich neben dem Grundbetrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung (143 DM je Kind) den für die Über-Mittag-Betreuung vorgesehenen zusätzlichen Beitrag von 82 DM je Kind. Die Kläger zahlten zunächst diesen zusätzlichen Beitrag, forderten ihn aber später zurück mit der Begründung, dass ihre Kinder die Über-Mittag-Betreuung nicht durchgängig, sondern nur jeweils an einem Tag in der Woche in Anspruch nähmen. Nach § 17 Abs. 1 Satz 6 GTK sei ein zusätzlicher Beitrag nur für „die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr ...) zu zahlen". Der Beklagte lehnte die Erstattung ab. Dagegen klagten die Eltern zunächst vor dem Verwaltungsgericht Aachen, das ihre Klage abwies. Gegen diese Entscheidung legten die Kläger Berufung ein, die das Oberverwaltungsgericht nunmehr mit dem o. g. Beschluss zurückgewiesen hat. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Der zusätzliche Elternbeitrag setze ebenso wie der für den Besuch der Tagesstätte außerhalb der Über-Mittag-Betreuung zu leistende Elternbeitrag lediglich die Teilnahme, d. h. die Inanspruchnahme der Über-Mittag-Betreuung als solche („ob") voraus. Der Umfang der Inanspruchnahme sei für die Entstehung der Beitragspflicht grundsätzlich unbeachtlich. Komme es letztlich nicht darauf an, ob die Über-Mittag-Betreuung etwa an einem Tag, an zwei oder an fünf Tagen in der Woche genutzt werde, könne das Tatbestandsmerkmal der „regelmäßigen Betreuung" in § 17 Abs. 1 Satz 6 GTK systemgerecht nur so verstanden werden, dass eine regelmäßige Über-Mittag-Betreuung auf Seiten der Tageseinrichtung „regelmäßig" vorgehalten werden müsse, unabhängig davon, ob diese über das für eine Teilnahme notwendige Mindestmaß hinaus auch in Anspruch genommen werde. Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt. Der Träger der von den Kindern der Kläger besuchten Tageseinrichtung habe eine Über-Mittag-Betreuung an fünf Tagen in der Woche über den maßgebenden Zeitraum angeboten. An dieser Betreuung hätten die Kinder der Kläger einmal in der Woche teilgenommen.

Soweit ein Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.03.2001 - IV A 2-6001.22 - die Erhebung des zusätzlichen Elternbeitrags erst dann als gerechtfertigt ansehe, wenn ein Kind mehrmals (mindestens dreimal) pro Woche zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr tatsächlich betreut werde, sei diese Verwaltungsvorschrift für die Gerichte nicht bindend.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt von Hauptreferent Andreas Wohland, StGB NRW

Deutschkenntnisse von Bewerbern um Einbürgerung

Eine Integration in die deutschen Lebensverhältnisse setzt Sprachkenntnisse voraus. Das Staatsangehörigkeitsgesetz lässt - anders als z. B. das Bundesvertriebenengesetz für die Spätaussiedlereigenschaft - nicht die Fähigkeit zu einem „einfachen Gespräch auf Deutsch" genügen. Daher verlangt es für die Anspruchseinbürgerung neben mündlichen grundsätzlich auch gewisse Kenntnisse der deutschen Schriftsprache (nichtamtliche Leitsätze).

BVerwG, Urteile vom 20. Oktober 2005
- Az.: - 5 C 8.05 und 5 C 17.05 -

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat über die Einbürgerungsbegehren zweier seit 20 bzw. 27 Jahren in Deutschland lebender und arbeitender Ausländer entschieden, deren Klagen in der Vorinstanz allein am Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse gescheitert waren. Das Staatsangehörigkeitsgesetz macht die Anspruchseinbürgerung u. a. von „ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache" abhängig. Beide Kläger können zwar Deutsch sprechen, der eine kann aber weder lesen noch schreiben und der andere kann Deutsch zwar lesen, aber nicht selbst schreiben. Ihr Anspruch auf Einbürgerung hängt davon ab, ob und in welchem Umfang Kenntnisse auch der deutschen Schriftsprache vorliegen müssen.

Das Bundesverwaltungsgericht bekräftigt, dass eine Integration in die deutschen Lebensverhältnisse Sprachkenntnisse voraussetzt. Im Hinblick darauf, dass das Staatsangehörigkeitsgesetz - anders als z.B. das Bundesvertriebenengesetz für die Spätaussiedlereigenschaft - nicht die Fähigkeit zu einem „einfachen Gespräch auf Deutsch" genügen lässt, verlangt es für die Anspruchseinbürgerung neben mündlichen grundsätzlich auch gewisse Kenntnisse der deutschen Schriftsprache. Es reicht aber aus, wenn der Ausländer im familiär-persönlichen und im geschäftlichen Umfeld sowie im Umgang mit Behörden und Ämtern schriftlich ver-

Rechtsanwalt
Dr. Henning Obst
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Tätigkeitsschwerpunkte:
Disziplinarrecht, Beamtenrecht, Beamten-Strafverfahren
Tel. (02 11) 49 76 57-16, Fax: (02 11) 49 76 57-27
Mozartstraße 21 • 40479 Düsseldorf
E-Mail:kanzlei@ra-dr-obst.de • www.beamtenrecht-nrw.de

kehren kann. Der Einbürgerungsbewerber muss sich hierfür jedoch nicht eigenhändig schriftlich ausdrücken können. Wenn ein Einbürgerungsbewerber nicht selbst deutsch schreiben kann, reicht es aus, wenn er einen deutschsprachigen Text des täglichen Lebens lesen und deutsch diktieren sowie das von Dritten oder mit technischen Hilfsmitteln Geschriebene auf seine Richtigkeit überprüfen kann und somit die schriftliche Äußerung als seine „trägt".

Diese Voraussetzungen hat das Bundesverwaltungsgericht in einem der beiden Fälle bejaht. In dem Fall des Analphabeten blieb das Klagebegehren nach diesen Maßstäben erfolglos.

Wahlbeeinflussung bei Bürgermeisterwahl

1. Begeht bei einer Bürgermeisterwahl eine Fraktion zur Unterstützung ihres Kandidaten eine unzulässige Wahlbeeinflussung, findet der weite Prüfungsmaßstab für private, nicht der restriktive für amtliche Wahlbeeinflussung Anwendung.
2. Der Senat lässt offen, ob über die bislang anerkannten Fallgruppen unzulässiger Wahlbeeinflussung hinaus dann ein besonderer Prüfungsmaßstab gilt, wenn der erfolgreiche Bewerber selbst die unzulässige Wahlbeeinflussung - unmittelbar oder mittelbar - bewirkt hat.

OVG NRW, Beschluss vom 30. September 2005
- Az.: 15 A 2983/05 -

Der Kläger als Wahlberechtigter focht eine Bürgermeisterwahl in einer Gemeinde an, weil eine Ratsfraktion den Bürgermeisterkandidaten ihrer Partei mit einer Wahlwerbeschrift unterstützt hatte, in der dem Landrat des Kreises, dem die Gemeinde angehört, und dem Bürgermeister einer Nachbargemeinde den Kandidaten unterstützende Äußerungen zugeschrieben wurden, die sie nie getan hatten. Das VG wies die Klage ab. Das OVG NRW lehnte die Zulassung der Berufung ab.

Die falsche Darstellung von Äußerungen des Landrats und des Bürgermeisters einer Nachbargemeinde in der Wahlwerbedruckschrift der X-Fraktion im beklagten Rat stelle keinen relevanten Wahlfehler dar.

Bislang sind in der Rechtsprechung des beschließenden Gerichts vier Arten unzulässiger Wahlbeeinflussung mit je unterschiedlichem Maßstab anerkannt, nämlich die strafbare, die amtliche, die geistliche und die unter besonderem Druck vorgenommene private Wahlbeeinflussung.

Zu Recht hat das VG im Rahmen der Prüfung, ob ein Wahlfehler im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchst. b KWahlG vorliegt, auf die unwahren Ausführungen in der Wahlwerbedruckschrift der X-Fraktion nicht die Grundsätze unzulässiger amtlicher Wahlbeeinflussung angewandt. Amtliche Wahlbeeinflussung ist grundsätzlich unzulässig und unterliegt damit besonders scharfen Restriktionen, weil mit ihr hoheitliche Autorität zur Beeinflussung der Wahl in Anspruch genommen wird. Die Freiheit der Wahl erfordert aber, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können. Daraus ergibt sich, dass hoheitliche Autorität, die selbst demokratischer Legitimation bedürftig ist, nicht eingesetzt werden darf, um die Wahl als Akt demokratischer Legitimationsverschaffung zu beeinflussen.

Hier ist die X-Fraktion zwar ein Teil des Rates und insofern in die Gemeinde als Hoheitsträger eingeordnet. Jedoch kann die Fraktion nicht die Autorität der Gemeinde in Anspruch nehmen, da sie lediglich die Auffassung der einzelnen Ratsmitglieder bündelt, die sich - hier auf der Basis derselben Parteizugehörigkeit - zu der Fraktion zusammengeschlossen haben. Daher kann eine Fraktion ebenso wenig hoheitliche Autorität für sich in Anspruch nehmen wie das einzelne Ratsmitglied, mag auch den Äußerungen einer Fraktion - namentlich einer Mehrheitsfraktion - erhebliches politisches Gewicht zukommen. Insofern beurteilt sich die Wahlbeeinflussung durch eine Fraktion ebenso wie die durch eine Partei nach den Grundsätzen privater Wahlbeeinflussung. Die Schwelle einer einen Wahlfehler darstellenden unzulässigen privaten Wahlbeeinflussung, also die unter besonderem Druck vorgenommene Einwirkung auf den Wähler, die geeignet ist, dessen Entscheidungsfreiheit ernstlich zu beeinträchtigen, ist durch die nicht wahrheitsgemäße Darstellung in der Wahlwerbeschrift der X-Fraktion nicht überschritten, wie das VG geurteilt hat und auch der Kläger im Zulassungsverfahren anerkennt.

Der Senat lässt allerdings offen, ob über die bislang anerkannten Fallgruppen hinaus dann ein besonderer Prüfungsmaßstab gilt, wenn der erfolgreiche Bewerber selbst die unzulässige Wahlbeeinflussung - unmittelbar oder mittelbar - bewirkt hat. Da der oben genannte Grundsatz der Wahlstabilität keinen derartig weit reichenden Vorrang vor der Wahlfreiheit beanspruchen dürfte, würden ergebnisrelevante Täuschungshandlungen des erfolgreichen Wahlbewerbers die Frage einer Aberkennung seines Mandats im Wege der Wahlprüfung aufwerfen.

Derartige Erwägungen stellen sich jedoch hier nicht: Dass der Beigeladene als erfolgreicher Kandidat sich an den vom VG festgestellten unwahren Darstellungen selbst - aktiv oder passiv - beteiligt hat, hat weder das VG festgestellt noch wird dies vom Kläger im Zulassungsverfahren behauptet.

IMPRESSUM

STÄDTE- UND GEMEINDERAT
Die Fachzeitschrift für Kommunal-und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/45 87-1
Fax 0211/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung
Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion
Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 0211/45 87-230
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 0211/45 87-231

Abonnement-Verwaltung
Stephanie Hilkhausen
Telefon 0211/4587-1
stephanie.hilkhausen@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung
Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 0211/91 49-4 03
Fax 0211/91 49-4 50

Layout
Krammer Verlag Düsseldorf AG

Druck
K-DRUCK Kerbusch GmbH & Co. KG
Hocksteiner Weg 38
41189 Mönchengladbach

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106

THEMENSCHWERPUNKT
JANUAR-FEBRUAR 2006
SICHERHEIT